

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 51.

Jahrgang 1893.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

1588. 1641. Das zu Berlin am 9. December 1893 ausgegebene 37. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält: Nr. 2134. Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Noten der Städtischen Bank zu Breslau. Vom 19. November 1893.

Nr. 2135. Bekanntmachung, betreffend die Nachmittagspausen der in Spinnereien beschäftigten jugendlichen Arbeiter. Vom 8. December 1893.

1589. 1666. Das zu Berlin am 18. December 1893 ausgegebene 38. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2136. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Abänderung der Anlage B zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 15. December 1893.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1590. 1665. Betreffend die Nachmittagspausen der in Spinnereien beschäftigten jugendlichen Arbeiter. Vom 8. December 1893.

Auf Grund des §. 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen, betreffend die Nachmittagspausen der in Spinnereien beschäftigten jugendlichen Arbeiter, erlassen:

I. In Spinnereien, welche der Ortspolizeibehörde angezeigt haben, daß sie von der durch diese Bestimmungen nachgelassenen Ausnahme Gebrauch machen wollen, darf die für jugendliche Arbeiter durch §. 136 Absatz 1 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Nachmittagspause am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage unter folgenden Bedingungen wegfallen:

1. An denjenigen Tagen, an welchen die Nachmittagspause fortfallen soll, darf die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter nicht länger als neun und eine halbe Stunde und nicht über fünf ein halb Uhr Nachmittags dauern und nach der Mittagspause vier Stunden nicht überschreiten.

2. An diesen Tagen muß den jugendlichen Arbeitern gestattet werden, das Vesperbrod während der Arbeit einzunehmen.

II. In Spinnereien, welche von den vorstehenden Bestimmungen Gebrauch machen wollen, ist in Räumen, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, neben der nach §. 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel anzuhängen, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I wiedergibt.

III. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage
Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. December 1893.

der Verkündung in Kraft und haben bis zum 1. Januar 1904 Gültigkeit.

Berlin, den 8. December 1893.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

1591. 1647. Betreffend die Verloosung von vierprozentigen Staatsschuldverschreibungen des Jahres 1868 Anleihe A, sowie die Reste der gekündigten Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853 und 1862 zu 4⁰/₁₀ und der gekündigten 4¹/₂ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 26. Verloosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihe von 1868 A sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern zum 1. Juli 1894 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Juli 1894 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der später zahlbar werdenden Zinscheine Reihe VII Nr. 6 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten 3 Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungshauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinscheinen einer dieser Kassen schon vom 1. Juni 1894 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 2. Juli 1894 ab bewirkt. Der Betrag der etwa fehlenden Zinscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli 1894 hört die Verzinsung der verlooften Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften und gekündigten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1868 A, 1850, 1852, 1853 und 1862 wiederholt und mit dem Bemerkten aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich benutzen wir diese Veröffentlichung, darauf

aufmerksam zu machen, daß von den Schulverschreibungen der konsolidirten 4^{1/2}-prozentigen Staatsanleihe, welche gemäß §. 2 des Gesetzes vom 4. März 1885 (Ges.-S. S. 55) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Verschreibungen der konsolidirten 4-prozentigen Staatsanleihe umzutauschen waren, die in der Anlage unter IV aufgeführten Nummern auch bis jetzt noch nicht eingereicht worden sind. Die Inhaber dieser Schulverschreibungen werden deshalb wiederholt aufgefordert, den beregten Umtausch zur Vermeidung von weiteren Zinsverlusten alsbald zu bewirken, indem wir ausdrücklich bemerken, daß die zu den neuen 4-prozentigen Verschreibungen von 1885 gehörigen Zinscheine Reihe I Nr. 3 bis 20, von welchen die Scheine Nr. 3 bis 18 bereits fällig geworden sind, bestimmungsmäßig vier Jahre nach ihrer Fälligkeit zu Gunsten der Staatskasse verjähren. Die Zinscheine Nr. 3 bis 10 sind demnach schon verjährt.

Berlin, den 5. December 1893. I. 2628.
Hauptverwaltung der Staatsschulden: von Hoffmann.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1592. 1644. Der Johanna Niediek zu Sandforth Bürgermeisterei Voosbeck, Kreis Moers, ist vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerinstelle im hiesigen Regierungsbezirk ertheilt worden.

Düsseldorf, den 13. December 1893. II. a. I. 9244.
Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: von Terpiß.

1593. 1649. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 habe ich genehmigt, daß der am 24. September 1857 zu Richrath geborene Stations-Assistent, Wilhelm Glittenberg, sowie dessen am 15. November 1884 zu Bhsang geborener Sohn Hugo Aloisius Wilhelm fortan den Familiennamen „Stemberg“ annehmen und führen dürfen.

Düsseldorf, den 15. December 1893. I. II. A. 9703.
Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

1594. 1650. Die in der Beilage zur gegenwärtigen Nummer enthaltenen revidirten Statuten des „Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Vereins in Stuttgart“ nebst der Genehmigungs-Urkunde vom 2. Oktober d. J. bringe ich hiermit unter Hinweis auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 15. Oktober 1889 (A.-Bl. S. 370) zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 16. December 1893. I. III. B. 10441.
Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Rede.

1595. 1657. Im Anschlusse an meine Amtsblatt-bekanntmachung vom 31. Oktober d. J. (P. II. 1625) Stück 44-Nr. 1390, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit der Abhaltung der Hauskollekte behufs Aufbringung der Mittel zum Bau einer katholischen Kirche in Wemb im Kreise Geldern außer den bereits nahmhaft gemachten Deputirten noch die nachgenannten Personen beauftragt worden sind: 1. Wilhelm

Behn, 2. Wilhelm Druen, Giesenkirchen; 3. Friedrich Krautkräuer, Rheydt; 4. P. Joh. Berchter, Odentkirchen; 5. Joh. Schelthoff, Hüls; 6. H. Stockmann, St. Dionis; 7. B. Balden, Meiderich; 8. Theod. Geitmann, 9. Jos. Geitmann, 10. Jul. Engelskamp, Neviges; 11. Jacob Schmitt, Haltern; 12. Jos. Steverding, Grefrath.

Düsseldorf, den 16. December 1893. P. II. 1900.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Rede.

1596. 1643. Der Anna Jarecki zu Voosbeck, Kreis Moers, ist vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerinstelle im hiesigen Regierungsbezirk ertheilt worden.

Düsseldorf, den 13. December 1893. II. A. I. 9245.
Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: von Terpiß.

1597. 1656. Dem Maschinenmeister Albrecht habe ich die Genehmigung zur Ausstellung der in den §§. 1 f. 3 und 4 der Polizeiverordnung, betreffend die Bierdruckapparate vom 28. März 1891 vorgesehenen Bescheinigungen ertheilt.

Düsseldorf, den 16. December 1893. I: M. 7724.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

1598. 1658. Im Anschlusse an unsere Amtsblatt-bekanntmachung vom 11. August d. J. (II. B. 2517), — veröffentlicht im Amtsblatt Stück 33 Nr. 1046 des laufenden Jahrgangs — bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit der Abhaltung der Kollekte für den Evangelisch-Kirchlichen Hülsverein in der Synode Moers an Stelle des Kollektanten H. Flatten der Kollektant Adam Heilmann aus M.-Gladbach beauftragt worden ist.

Düsseldorf, den 16. December 1893. II. B. 3748.
Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: von Terpiß.

1599. 1659. Auf Grund der §§. 6, 11, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und §. 138 des Landes-Verwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883, sowie unter Hinweis auf den von den Regierungen der Rheinprovinzstaaten auf den Antrag der Rheinischschiffahrts-Central-Kommission vom 2. Juni d. J. (Protokoll Nr. XIX der diesjährigen außerordentlichen Sitzung) gethätigten Beschluß und auf den Artikel 32 der revidirten Rheinischschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 (Gesetz-Sammlung für 1869 S. 798) wird unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses folgende Polizei-Verordnung erlassen:

Die von der ehemaligen Abtheilung des Innern, hiesiger königlicher Regierung, erlassene Polizei-Verordnung für die Rheinischschiffahrt und Flößerei auf dem Rhein vom 10. November 1887 (A.-Bl. S. 481 ff.) wird wie folgt abgeändert: Im Artikel I Absatz 2 kommen die Worte „Die Floßführer sind“ u. s. w. bis „Flaggen aufstecken“ in Fortfall und an deren Stelle tritt folgender Wortlaut: „Die Floßführer sind verpflichtet, ihrem Floße einen Wahrschaunachen voranzuschicken. Der Nachen soll wenigstens ³/₄ Stunden und höchstens 1¹/₂ Stunden vor dem Floße vorausfahren; er darf einem zu Thal fahrenden Schiffe nicht angehängt werden. Wird das

Floß durch ein Dampfschiff geschleppt, so hat der Wahrschaunachen eine aus 16 roth und weiß, sonst aus 16 roth und schwarz abwechselnden Feldern bestehende Flagge aufzustechen."

1600. 1667.

Vorstehende Polizei-Berordnung tritt mit dem 1. Januar 1894 in Kraft.

Düsseldorf den 28. November 1893. I. III. A. 7963.
Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Rede.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1893. 50. Jahreswoche vom 10./12. bis 16./12.

Kreis.	Influenza		Genickstarre.		Darm- Typhus.		Fleck- Typhus.		Cholera.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Rindbett- fieber.	
	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.
Barmen . . .	6	6	—	—	2	—	—	—	—	—	2	2	1	—	16	1	1	2
Cleve . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Crefeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	7	—	5	1	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	4	4	1	—
Düsseldorf (Land)	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	3	1	—	—
Düsseldorf (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	3	3	—	—
Duisburg . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	5	—	—
Elberfeld . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	1	3	1	2	—	—	—
Essen (Land)	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	1	—	13	—	23	5	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	4	2	—
Geldern . . .	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—
Gladbach (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	6	2	—	—
Gladbach (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	3	—	—
Grevenbroich . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	—	—	3	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	3	2	—	—	—	—	2	—	—	—	7	2	—	—
Lennepe . . .	62	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	8	2	—	—
Mettmann . . .	199	3	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	3	—	38	6	1	1
Moers . . .	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	2	—	—
Mülheim . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	18	4	1	—
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Rees . . .	133	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	1	—	—
Remscheid . . .	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	6	—	—
Ruhrort . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	24	3	—	—
Solingen . . .	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	—	—	30	2	2	—
Summe	512	13	—	—	11	2	—	—	—	—	75	3	52	1	286	57	8	3

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

Berordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden etc.

1601. 1638. Der Herr Justizminister hat in Gemäßheit des §. 49 des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen u. s. w. im Gebiete des Rheinischen Rechts durch die nachstehend genannten, in der Gesetzsammlung veröffentlichten Verfügungen bestimmt, daß die im §. 48 daselbst vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten beginnen soll:

a) für die Katastergemeinde Pönberg sowie für die Bergwerke „Alice“ und „Anna“ am 15. Juli 1893 (gemäß Verfügung vom 19. Juni 1893); dieselbe endet demnach am 15. Januar 1894;

b) für die Katastergemeinde Pildorf am 1. Oktober 1893 (gemäß Verfügung vom 8. September 1893); dieselbe endet demnach am 1. April 1894;

c) für die Katastergemeinde Vosnaken am 15. Oktober 1893 (gemäß Verfügung vom 15. September 1893); dieselbe endet demnach am 15. April 1894;

d) für die Katastergemeinde Nighrath am 15. November 1893 (gemäß Verfügung vom 16. Oktober 1893); dieselbe endet demnach am 15. Mai 1894;

e) für die Katastergemeinden Wallmichrath und Kottberg am 15. December 1893 (gemäß Verfügung vom 17. November 1893); dieselbe endet demnach am 15. Juni 1894.

Gemäß §. 54 des oben genannten Gesetzes werden die nachfolgenden Bestimmungen bekannt gemacht:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche verneinen, daß ihnen an

einem Grundstücke das Eigenthum zustehet, sowie diejenigen Personen, welche verneinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes Recht zustehet, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum sowie ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigentümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigentümer angezeigten, oder vor einem früher angemeldeten Rechte, oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuche eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Langenberg, den 13. December 1893. Gen. X. 9.
Königliches Amtsgericht.

1602. 1640. Das Grundbuch ist ferner angelegt für das Grundstück Flur 1 Nr. 2535/0.1350 der Stadtgemeinde Elberfeld. E. St. 2920.

Elberfeld, den 12. December 1893.
Königl. Amtsgericht, Abth. für Grundbuchsachen.

1603. 1642. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes

vom 12. April 1888 (Ges. S. S. 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß für nachbezeichnete Grundstücke des Amtsgerichtsbezirk Goch das Grundbuch nachträglich angelegt ist:

a. Gemeinde Uedem.

Flur 2 Nr. 170, 573/250, 329/280, 345/280, 497/211, 498/211, 521/211, 249, 455/278;

Flur 3 Nr. 255, 66, 71, 72, 339, 340, 342, 343/I.5, 343/I.6, 344, 619/96, 647/96, 648/96, 347;

Flur 4 Nr. 310, 653/278, 449/V.1, 736/233, 275, 204, 205;

Flur 7 Nr. 182;

Flur 10 Nr. 390/159, 101, 473/222, 549/222, 449/223, 393/159.

b. Gemeinde Uedemersfeld.

Flur 1 Nr. 88;

Flur 3 Nr. 483/68, 484/68, 485/68, 486/68;

Flur 5 Nr. 167/139, 140, 141, 142, 143;

Flur 6 Nr. 13, 303/14, 304/14, 15, 305/198p., 306/198p., 307/198p., 308/199p., 201, 296/202.203, 297/202.203, 301/204;

Flur 8 Nr. 26, 27, 28, 29;

Flur 9 Nr. 251/0.17, 238/13, 236/15.

c. Gemeinde Uedemerbruch.

Flur 11 Nr. 222/87.88, 223/85.88.

d. Gemeinde Keppeln.

Flur 1 Nr. 97/VI.2, 98;

Flur 2 Nr. 272/95, 268/0.93;

Flur 3 Nr. 79, 200/80, 201/80, 264/82.

Goch, den 15. December 1893. G. A. I. 13.

Königliches Amtsgericht II.

1604. 1645. Das Grundbuch ist ferner angelegt für Flur 1 Nr. 94, 336/100, 416/227, 310/231, Flur 3 Nr. 44, 45, 102, 241/169, 202, 240/203a, Flur 4 Nr. 61, 62 und 100/I.24 der Gemeinde Vinn.

Uerdingen, den 14. December 1893. G IX. 11a.

Königliches Amtsgericht.

1605. 1646. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (Gesetz-S. S. 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß für sämtliche Grundstücke der Gemeinde Breyell, soweit dieselben nicht bereits in den diesseitigen Bekanntmachungen vom 29. Mai 1893 in Stück 22 des Amtsblattes, 12. Juni 1893 in Stück 24, 27. Juni 1893 in Stück 26, 14. Juli 1893 in Stück 29 und 18. August 1893 in Stück 34 des Amtsblattes enthalten sind, das Grundbuch angelegt ist.

Ausgenommen von der Anlegung sind nunmehr nur noch die folgenden Grundstücke:

Artikel 272: Flur 1, Nr. 1249/250, 1250/250, 1314/268, 1315/268, 889/403, 404, 853, 1387/331, 1388/331, 1393/255, 1394/255, 1400/253, 1402/255, 1503/4, 1504/105, 1547/331, 1548/331, Flur 2, Nr. 205, 245, 346, 519/XI.44, Flur 4, Nr. 138/I.214, 780/138, 138/I.217, 827/196, 282/I.233, 557/I.298, Flur 5, Nr. 300/1, Flur 6, Nr. 1458/277, 1560/495, 1561/495, 1659/495, 1883/279, Flur 7, Nr. 612/I.694, 677/I.710, Flur 8, Nr. 1159/78, 1160/79, 1162a/81, 1118/260, 1116/261, 567/I.728, Flur 9, Nr. 1755/1495,

2613/189, 2857/0.213, 2858/0.212, Eigenthümer: Gemeinde Breyell.

Artikel 889: Flur 1, Nr. 1057/405, Eigenthümer: Katholische Schule zu Breyell.

Artikel 888: Flur 9, Nr. 2800/699, Eigenthümer: Katholische Schule zu Schaag.

Artikel 779: Flur 6, Nr. 1726/178, 186, 187, 188, Eigenthümer: Pfarrei Schaag.

Artikel 563: Flur 6, Nr. 31, 31/0.I.590, 1648/208, 265, 266, 289, 290, 330, 1763/455, 1769/493, 1766/494, Flur 9, Nr. 1948/473, Flur 3, Nr. 982/41, 45, 53, 78, 947/216, 934/476, Eigenthümer: Katholische Kirche zu Schaag.

Artikel 884: Flur 1, Nr. 366/1.50, Eigenthümer: Schützenverein der St. Lambertus-Bruderschaft zu Breyell.

Artikel 887: Flur 9, Nr. 639, Eigenthümer: Schützenverein Reischeshede.

Artikel 1182: Flur 6, Nr. 1884/277, Eigenthümer: Bruderschaft St. Anna zu Schaag.

Artikel 612: Flur 9, Nr. 2270/345, 2079/350, 351, 352, 353, 2077/354, 357, 2073/584, 2620/241, 2672/356, 2673/358, Eigenthümer: Sparcasse zu Lobberich.

Artikel 816: Flur 8, Nr. 512, Eigenthümer: Richard Prinzen, Rentner zu Brüggen.

Artikel 500: Flur 4, Nr. 414, Flur 9, Nr. 2208/1149, Eigenthümer: Eheleute Handlungsbevollmächtigte Jakob Grachten zu Lobberich.

Artikel 1349: Flur 3, Nr. 1117/89, Eigenthümer: Peter Josef Beckmans, Ackerer und Kupferschmied zu Sped.

Artikel 275: Flur 3, Nr. 976/88, 979/89, Eigenthümer: Eheleute Kohlenhändler Johann Jakob Gerhards zu Breyell-Sped.

Artikel 266: Flur 1, Nr. 356, 357, 753, 754, Flur 8, Nr. 63, 923/73, 924/73, 933a/108.109, 1147/116, 928/168.169, 844/170, 177, 178, 214, 931/215, 221, 222, 935b/224, 228, 1115/261, Flur 9, Nr. 1231, 1259/I.1092, 1610/1259, 1259/0.I.1144, 1952/1421 pp., 1426, 1431, 1434, 1445, 1580/1448, 1526/1486, Eigenthümer: Johann Egidius Garb zu Cleve.

Artikel 923: Flur 1, Nr. 102/I.41, Flur 2, Nr. 707/11, 169, 170, 204/I.156, 204/I.157, 229/I.167, 229/I.168, 230, 232/I.169, 233/I.171, 234/I.176, 240/I.178, 240/I.179, 734/175, Flur 3, Nr. 269, 270, 271, 301, 792/340.341, Flur 9, Nr. 251, 2266/314, 413, 2630/252, 2632/254, 2662/315, 2663/316, Eigenthümer: Gebrüder Hermann Josef, Friedrich Wilhelm und Wilhelm Josef Siemons zu Felderend.

Artikel 1031: Flur 5, Nr. 284/1, Flur 6, Nr. 1684/486, 1685/486, 864, Eigenthümer: Peter Heinrich Terstappen, Fabrikarbeiter zu Rindt und Genossen.

Lobberich, den 18. December 1893. III. 1/56.

Königliches Amtsgericht II.

1606. 1648. Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirk Cleve.

In Gemäßheit des §. 54 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 in der Fassung des

Gesetzes vom 14. Juli 1893 wird öffentlich bekannt gemacht, daß der Beginn der zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 des Gesetzes vom 12. April 1888 vorgeschriebenen sechsmonatlichen Ausschlußfrist bestimmt worden ist:

Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 19. Juni 1893

a. für die zum Amtsgerichtsbezirk Goch gehörigen Gemeinden Hanselaer, Neulouisendorf und Hönnepel,

b. für die zum Amtsgerichtsbezirk Moers gehörige Katastergemeinde Homberg

auf den 15. Juli 1893.

Die Ausschlußfrist endigt daher:

für die Gemeinden Hanselaer, Neulouisendorf und Hönnepel am 15. Januar 1894,

für die Gemeinde Homberg mit Ablauf des 15. Januar 1894.

Die Bedeutung dieser Ausschlußfrist erhellt aus folgenden Bestimmungen des angeführten Gesetzes.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstücke ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum, oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnach eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur

Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte

Goch und Moers, den 23. December 1893. I. Nr. 5.

1607. 1651. Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Garzweiler ist begonnen. G. A. IX. 9/93.

Grevenbroich, den 19. December 1893.

Königliches Amtsgericht III.

1608. 1652. Das Grundbuch ist ferner angelegt für das Grundstück Flur 5 Nr. 2485/817 der Stadtgemeinde Elberfeld.

Elberfeld, den 12. December 1893. E. St. 1113/51.

Königliches Amtsgericht, Abth. für Grundbuchsachen.

1609. 1653. Die Anlegung eines Grundbuchartikels ist ferner erfolgt für:

Flur 22 Nr. 151, 152, 153 und 154 der Gemeinde Neuwerk, Eigenthümer: Eheleute Mathias Kohlen, Weber und Anna geborene Gathen, ohne Beschäft zu Dünn.

M.-Gladbach, den 9. December 1893. G. A. VI. 10/93.

Königliches Amtsgericht VII.

1610. 1654. Das Grundbuch ist ferner angelegt für die nachfolgenden in der Gemeinde Kaarst gelegenen Grundstücke:

Flur 11 Nr. 5, 119/12, 21, Flur 15 Nr. 288/115, 116, 117, 118, 119, 120, 289/115, 121, 122, Eigenthümerin: die Wittwe Hubert Pelzer, Wilhelmine geb. Crejels zu Neuß.

Neuß, den 14. December 1893. A. G. 7/21.

Königliches Amtsgericht.

1611. 1155. Das Grundbuch ist ferner angelegt für die nachbezeichneten in der Gemeinde „Glehn“ belegenen Grundstücke:

Artikel 726: Flur G Nr. 968/96, 969/97.98. Eigenthümerin: die Wittwe des Kaufmanns Michael Simons, Bertha geborene Weinberg, Rentnerin zu Erkelenz.

Artikel 51: Flur B Nr. 744/51.53, 878/126 pp., Flur E Nr. 19/XII.46, 20/XII.47, 433/107.110, 513/215, Flur F Nr. 813/228. Eigenthümer: der Ackerer Heinrich Erkes zu Glehn.

Artikel 957: Flur A Nr. 2250/336, Flur B Nr. 494/43, Flur E Nr. 201, 669/281. Eigenthümer: der Vollziehungsbeamte a. D. Peter Josef Erkes zu Glehn.

Artikel 1239: Flur A Nr. 1912/100.101, 1911/102, 1910/102.103. Eigenthümer: Peter Josef Erkes, Louise Erkes, Eva geborene Erkes, Wittwe Michael Baumeister, Heinrich Erkes, Jakob Erkes und Theodor Erkes, Alle zu Glehn.

Artikel 1316: Flur B Nr. 736/75, 879/121, 676/214, Flur E Nr. 257/XII.83, 210, Flur F Nr. 607/196, 631/197, 814/228. Eigenthümerin: die geschäftslose Louise Erkes zu Glehn.

Artikel 1317: Flur B Nr. 463/1, 738/75, 877/125 cc., Flur E Nr. 475/79, 473/80, 218/IV 92.122, Flur F Nr. 812/228, Flur G Nr. 392. Eigenthümer: der Ackerer Jakob Erkes zu Glehn.

Artikel 1320: Flur B Nr. 461/1, Flur E Nr. 399/172.173, 667/285, 271. Eigenthümer: der Ackerer Theodor Erkes zu Glehn.

Artikel 1321: Flur B Nr. 25/XI.3, 466/22, 446/25, 522/115, 795/273, 114, Flur G Nr. 511/370. Eigenthümerin: die Wittve des Ackerers Michel Baumeister, Eva, geborene Erkes zu Glehn. A. G. 10/26.

Neuß, den 15. December 1893.

Königliches Amtsgericht.

1612. 1661. Gemäß §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß mit der Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Saalhoff begonnen ist.

Rheinberg, den 13. December 1893.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

1613. 1662. In Gemäßheit des §. 3 Absatz 2 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 — G.-S. S. 52 — wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für folgende Parzellen der zum Amtsgerichtsbezirk Xanten gehörigen Katastergemeinden Birten, Wardt und Veen-Winnenthal das Grundbuch nachträglich angelegt ist.

A. Katastergemeinde Birten.

Flur 3, Parzellen 53/III.11, 53/III.12, 53/III.13, 53/III.14, 53/III.16, 53/III.17, 53/III.19, 53/III.20, 53/III.21, 53/III.22, 53/III.23, 53/III.24, 53/III.25, 53/III.26, 53/III.27, 53/III.28, 53/III.29, 53/III.30, 53/III.31, 53/III.32, 53/III.33, 53/III.34, 53/III.35, 53/III.36, 164/53, 165/53;

Flur 5, Parzelle 178 und Flur 6 Parzelle 70/0.59.

B. Katastergemeinde Wardt.

Flur E, Parzellen 1484/468.471, 1494/474 und 1495/474, ad A und B Eigenthum des Königlich Preussischen Staats, Forstverwaltung der Rheinwarden.

C. Katastergemeinde Veen-Winnenthal.

Flur 3, Parzellen 592/51 pp., 593/51 pp. und 603/51 cc., Eigenthum des Pfarrers Rudolph zu Veen (früher der katholischen Kirche daselbst).

Xanten, den 14. December 1893.

VII. 13b.

Königliches Amtsgericht.

1614. 1660. Betreffend die Ausschlußfristen für den Landgerichtsbezirk Düsseldorf.

Die im §. 48 des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts (Gesetz-Sammlung Seite 52) vorgeschriebene sechsmonatige Ausschlußfrist zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch hat für die nachbenannten Katastergemeinden und Bergwerke begonnen. Die Frist läuft ab:

1. für die zum Bezirke des Amtsgerichts Neuß gehörende Gemeinde: Uedesheim am 15. Februar 1894.

2a. für die zum Bezirke des Amtsgerichts Ratingen gehörenden Gemeinden: Schwarzbach und Eckamp am 15. Februar 1894.

b. für das in demselben Bezirke belegene Bergwerk: Zintorfer Erzbergwerke am 15. Februar 1894.

3. für die zum Bezirke des Amtsgerichts Uerdingen gehörenden Gemeinden: Oelkep-Stratum und Hierst am 15. Februar 1894.

4a. für die zum Bezirke des Amtsgerichts Grevenbroich gehörende Gemeinde: Neuenhausen am 15. Juni 1894.

b. für das in demselben Bezirke belegene Bergwerk: Prinzessin Viktoria am 15. Juni 1894.

c. für das im Bezirke des Amtsgerichts Grevenbroich und Berghem belegene Bergwerk Neurath, für welches die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Grevenbroich bewirkt wird, am 15. Juni 1894.

Die nachstehenden Bestimmungen des bezeichneten Gesetzes werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht, oder eine Hypothek, oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von 6 Monaten bei dem Amtsgerichte unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum, oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs, das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Uberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wieder-

aufhebung eines Eigenthums-Uberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Die königlichen Amtsgerichte zu Neuß, Ratingen, Uerdingen und Grevenbroich, am 23. December 1893.

A. G. 16/62.

1615. 1663. Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Bracht ist begonnen.

B. I. 75.

Dülken, den 19. December 1893.

Königliches Amtsgericht.

1616. 1664. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (G. S. S. 52), wird hierdurch bekannt gemacht, daß für nachbezeichnete Grundstücke der Katastergemeinde Barmen das Grundbuch angelegt ist:

Flur I/10 Nr. 1970/538.547, Flur I/21 Nr. 1175/63, Flur I/26 Nr. 955/0.125, Flur III Nr. 571/0.129, 572/0.129.

G. A. I. 1.

Barmen, den 19. December 1893.

Königliches Amtsgericht.

1617. 1598. Folgende bei uns anhängige Auseinandersetzungen: Kreis Rees.

Zusammenlegung der Grundstücke in Flur II der Gemeinde Flüren, Flur IV und Theilen von Flur III und V der Gemeinde Wesel, F. 112, werden mit Bezug auf die §§. 11, 13—15 des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821 (G.-S. S. 83), §§. 25—27 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (G.-S. S. 96), §. 109 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 (G.-S. S. 77), §. 187 der deutschen Civil-Prozeß Ordnung vom 30. Januar 1877 (R.-G.-Bl. S. 83) und §. 28 des Gesetzes vom 18. Februar 1880 (G.-S. S. 59) bekannt gemacht und alle noch nicht zugezogenen mittelbar oder unmittelbar Beteiligten hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in dem am Dienstag, den 30. Januar 1894, Vormittags 10 Uhr, an unserer Geschäftsstelle, Alter Steinweg 31/32, Zimmer Nr. 14b, vor dem Regierungsrath Hesse anstehenden Termine bei uns anzumelden und zu begründen.

Münster, den 28. November 1893.

Gen. C. 35.

Königliche Genera]-Kommission. Reichau.

1618. 1639. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 7. December d. J. bestimmt, daß die von ihm unter dem 27. Juli 1893 erlassenen Anordnungen über die Verfassung und Thätigkeit des Berggewerbegerichts zu Aachen mit dem 1. Januar 1894 ihrem vollen Umfange nach in Kraft treten.

Durch diese Bestimmung ist die Eröffnung der Wirksamkeit des Berggewerbegerichts zu Aachen auf den 1. Januar 1894 festgesetzt.

Das genannte Berggewerbegericht ist errichtet für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen den Arbeitern, welche auf den in den Bergrevieren Aachen und Düren belegenen Steinkohlenbergwerken und den zugehörigen, unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betrieben beschäftigt sind, einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits.

Das Berggewerbegericht ist ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten:

1, über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung

des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses, 2, über die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse, sowie über eine in Beziehung auf dasselbe ausbedungene Konventionalstrafe.

Ausgenommen von der Zuständigkeit sind jedoch Streitigkeiten über eine Konventionalstrafe, welche für den Fall bedungen ist, daß der Arbeiter nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein solches bei anderen Arbeitgebern eingeht, oder ein eigenes Geschäft errichtet.

Das Berggewerbegericht wird in zwei Kammern eingetheilt, nämlich in die

I. Kammer (Aachen) mit dem Sitz zu Aachen und die

II. Kammer (Moers) mit dem Sitz zu Moers.

Die II. Kammer (Moers) ist für die Entscheidung

der Streitigkeiten aus den Betrieben des Bergwerks Rheinpreußen bei Homberg, die I. Kammer (Aachen) für die Entscheidung der Streitigkeiten aus sämtlichen übrigen, dem Gericht unterworfenen Betrieben zuständig.

Zum Vorsitzenden des Berggewerbegerichts ist der Königliche Bergrevierbeamte Berggrath Baur zu Aachen, zu Stellvertretern des Vorsitzenden sind der Königliche Bergrevierbeamte Berggrath Lücke zu Aachen und der Königliche Amtsgerichtsrath Lucas zu Moers ernannt.

Die Regelung des regelmäßigen Vorsitzes in den beiden Kammern, die Vertheilung der Beisitzer auf die Kammern und die für die Gerichtsschreibereien der beiden Kammern in Aussicht genommenen Diensträume sind aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlich:

Kammerbezirk.	Der regelmäßige Vorsitz wird geführt durch	Als Beisitzer sind zugetheilt:				Die Gerichtsschreiberei wird sich befinden im
		a) aus den Arbeitgebern		b) aus den Arbeitern		
		Namen.	Wohnort.	Namen.	Wohnort.	
I. Kammer (Aachen)	Berggrath Baur zu Aachen	1. Berggrath Othberg	Eschweiler-Pumpe	1. Hauer Franz Köhrig	Pumpe Stich	Revierbüro des Bergreviers Aachen zu Aachen.
		2. Direktor Fritz Honigmann	Aachen	2. Hauer Robert Hinte	Alsdorf	
		3. Oberberggrath a. D. Breuer	do.	3. Schlosser Josef Rosenbaum	Herzogenrath	
		4. Direktor Bleser	Kohlscheid	4. Oberhauer Heinrich Pelzer	Mariadorf	
		5. Direktor Schornstein	do.	5. Hauer Wienand Pütz	Morsbach	
		6. Direktor Hoffmann	Eschweiler-Pumpe	6. Hauer Josef Schilling	Elchenrath	
		7. Bergwerksbesitzer Louis Liebrecht	Haus Tervoort b./Moers	7. Steiger Josef Kelleter	Kohlscheid	
		8. Betriebsführer H. Battberg	Homberg a./Rhein	8. Hauer Wilhelm Crumbach	Klinkheide	
II. Kammer (Moers)	Amtsgerichtsrath Lucas zu Moers	1. Bergverwalter Sassenberg	Alsdorf	1. Hauer Josef Noll	Hochheide bei Homberg	Amtsgerichtsgebäude zu Moers.
		2. Direktor Müller	Morsbach	2. Hauer Wilhelm Heesen		

Bonn, den 14. December 1893.

Nr. 13119/93.

Königliches Oberbergamt.

1619. 1637. Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35, §. 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Berichtigung:

Die Verleihungsurkunde des Bleierz- und Schwefelkies-Bergwerks „Maria III“ vom 8. Mai 1866 wird hinsichtlich der in ihr beurkundeten Ausdehnung des Feldes dieses Bergwerks, welche auf 477 872 Quadratlasten = 2 092 189,4 Quadratmeter angegeben und auf dem zu jener Urkunde gehörigen beglaubigten Situationsriß durch die Buchstaben A, B, C, D, E, F, f, e, d, c, b, a, J, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W und X bezeichnet ist, von Amtswegen berichtigt, wie folgt:

In Abweichung von den Angaben der Verleihungsurkunde vom 8. Mai 1866 umfaßt das Feld des Bleierz- und Schwefelkies-Bergwerks „Maria III“ nur eine

Fläche von 1 475 252,9 Quadratmetern und wird auf dem am heutigen Tage beglaubigten, zu dieser Urkunde gehörigen berichtigten Situationsriß durch die Buchstaben A, B, C, D, E, F, g, e, d, c, b, a, J, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, A begrenzt.

Dortmund, den 28. October 1893.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 11. December 1893.

I. 11340.

Königliches Oberbergamt: Taeglichsbeck.

Personal-Nachrichten.

1620. 1633. Versetzt sind: Der Gerichtsschreiber Wirz in Geldern an das Amtsgericht in Saarburg, der Ge-

richtschreiber Braun in Bitburg an das Amtsgericht in Gelbern.

Mit der Verwaltung einer Richterstelle sind beauftragt: Der Gerichtsassessor Kewer in Rheinberg bei dem Amtsgericht in Crefeld, der Gerichtsassessor Scherer in Kempen bei dem Amtsgericht in Bergheim.

Der Gerichtsassessor Finbrücks in Dülken ist dem Amtsgericht in Aachen als Hülf Richter, der Aktuar Döring dem Amtsgericht in Dülken zur Hülfleistung in der Grundbuchanlegung überwiesen.

Der kommissarische Hypotheken-Bewahrer, Gerichtsassessor Conrady in Cleve ist zum Amtsrichter ernannt und an das Amtsgericht in Bismark versetzt.

Der Gerichtsassessor van der Velde in Dpladen ist mit der einstweiligen Verwaltung des Hypothekenamtes in Cleve beauftragt.

Der Gerichtsassessor Arny in Cleve ist dem Amtsgericht in Dpladen zum Zwecke der Grundbuchanlegung zugeordnet.

Der Referendar Wildenrath ist zum Gerichtsassessor ernannt und dem Amtsgericht in Kempen überwiesen.

1621. 1634. Ernennungen katholischer Geistlicher.

Am 29. September: Beder, Franz, August, Neopresbyter, aus Wippen, zum Kaplan in Wettmann, Dekanat Elberfeld; Beyer, August, Robert, Neopresbyter, aus Essen, zum Vikar in Waldo, Dekanat Solingen; Steinberg, Peter, Joseph Dr. theol., Erzbischöflicher Kaplan und Geheimsekretär, zum Rektor in Bohwinkel, Pfarre Elberfeld-Sonnborn, Dekanat Elberfeld. Am 20. Oktober: Müller, Hubert Andreas, Rektor am Dreikönigenhospital und Subfidar an der Pfarrkirche in Mülheim am Rhein, zum Kaplan an der Pfarrkirche zur heiligen Dreifaltigkeit in Düsseldorf (Deren-dorf). Am 25. Oktober: Eppenich, Johann, Neopresbyter, aus Köln, zum Kaplan an der Pfarrkirche St. Laurentius in Elberfeld. Am 25. Oktober: Merichen, Franz, Laurenz, Neopresbyter, aus Stolberg, zum Vikar in Odenkirchen, Dekanat Gladbach. Am 26. Oktober: Schmitz, Leonhard, aus Houverath, Pfarre Kleingladbach, zum Deservitor der Vikarie in Wittlar, Dekanat Ratingen.

Der Domvikar Peter Josef Lausberg zu Köln, unter dem 11. November d. J. zum Pfarrer an der Pfarrkirche St. Maria Empfängniß zu Süd-Bempelfort, im Stadtkreise Düsseldorf. Der Pfarrer Lambert Franz Engelbert Hubert Bäumer zu Widrath im Kreise Grevenbroich unter dem 13. November d. J. zum Pfarrer in Züchen desselben Kreises. Der Kaplan Gerhard Ewers zu Re-

Hierzu zwei Beilagen, erhaltend: I. Verzeichniß gekündigter Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1868 A., 1850, 1852, 1853 und 1862, sowie der noch nicht zum Umtausch gegen 4prozentige Konsols eingereichten Schuldverschreibungen der konsolidirten 4¹/₂prozentigen Staatsanleihe. II. Revidirte Statuten des Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Bereins in Stuttgart.

Bestellungen auf das **Amtsblatt** nebst **Öffentlichen Anzeiger** für das Jahr 1894 (Abonnementspreis 1,50 Mark) und auf das Anfangs Januar 1894 erscheinende **Sach- und Namenregister** zum Amtsblatt für das Jahr 1893 (Preis 50 Pfg.) wolle man **rechtzeitig** bei den **Kaiserlichen Postanstalten** machen.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 222, 223, 224, 225 und 226.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gedruckt bei V. Böß & Co., Königl. Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

velar unter dem 28. November d. J. zum Pfarrer an der Maria-Himmelfahrtskirche in Wesel.

1622. 1668. Im Monat November d. J. sind folgende Lehrpersonen angestellt worden:

I. Lehrer:

a. Provisorisch:

Breuer, Franz, an einer Volkssch. der Stadtgemeinde Hilden. Finke, Gustav, an der evang. Volkssch. zu Bochold. Heimanns, Wilhelm, an der kath. Volkssch. zu Widrathhahn. Ling, Mathias, an der kath. Volkssch. zu Hinzbeck. Uhl, Georg, an der Waisenhausch. der evang.-luth. Gemeinde Wupperfeld zu Varmen. Blummann, Joh. Wilhelm, an der kath. Schule zu Alpen. Bogt, August, an der kath. Volkssch. zu Gruiten. Böß, Gustav, an einer Volkssch. zu Radevormwald. Widop, Ludwig, an der evang. Lösorter-Volkssch. zu Meiderich.

b. Definitiv.

Balter, Joseph, an einer Volkssch. zu Belbert. Busch, Franz, an der kath. Volkssch. zu Vintorf. Draeger, Karl Dr., zum Rektor an der städt. höheren Töchterch. zu Mittel-Varmen. Fabian, Heinrich, an der evang. Volkssch. zu Tönishöhe. Floetgen, Christian, an der kath. Volkssch. zu Bohwinkel. Geue, Joseph, an der kath. Volkssch. zu Buchholz. Knapp, Otto, an einer Volkssch. zu Varmen. Mertens, Peter, an einer Volkssch. zu Wetzmann. Desterlee, Wilhelm, zum Lehrer an der einkl. evang. Volkssch. zu Schellen. Scheulen, Heinrich, zum ersten Lehrer an einer Volkssch. zu Kaiserswerth. Schneling, Ernst, an der evang. Volkssch. III zu Altdorf. Simons, Lambert, zum ersten Lehrer an der kath. Volkssch. zu Grimlinghausen. Wolters, Peter, an der kath. Volkssch. zu Widrath (Grevenbroich).

II. Lehrerinnen.

a. Provisorisch.

Bonnemann, Josephine, an der kath. Volkssch. I zu Rothhausen. Endepols, Maria, an der kath. Volkssch. zu Hinzbeck (Geldern). Meyer, Vidya, an einer Volkssch. zu Elberfeld. Steinkamp, Anna, an einer Volkssch. zu Kettwig.

b. Definitiv.

Brandt, Helene, an der kath. Volkssch. zu Ginstorf. Hafer, Julie, an einer Volkssch. zu Remscheid. Höler, Maria, an der kath. Mädchensch. zu Bierfen. Köster, Emilie, an der kath. Volkssch. zu Xanten. Langerbein, Alwine, an der kath. Volkssch. zu Hamborn. Ladberg, Bernhardine, an der kath. Volkssch. zu Rees. Schäfer, Christine, an der kath. Volkssch. zu Garzweiler.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and appears to be a formal document or letter.



Berlin, den 5. Dezember 1893.

Verzeichniß

gekündigter

Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1868 A., 1850, 1852, 1853 und 1862, sowie der noch nicht zum Umtausch gegen 4prozentige Konsols eingereichten Schuldverschreibungen der konsol. 4½ prozentigen Staatsanleihe.

Die fettgedruckte Zahl, welche die Tausende bezeichnet, bezieht sich auch auf diejenigen Zahlen, welche bis zu der folgenden fettgedruckten Zahl die Hunderte, Zehner und Einer angeben.

I. Verzeichniß

der in der 26. Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 5. Dezember 1893 zur baaren Einlösung am **2. Juli 1894** gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VII Nr. 6.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

M 6600 bis 605. 642 bis 653. 678 bis 683. 726 bis 737. 768 bis 779. 804 bis 809. 846 bis 851. 876 bis 881. 888 bis 893. 906 bis 911. 924 bis 929. 966 bis 971. **7**008 bis 13. 50 bis 53. 676 bis 679. 722 bis 727. 770 bis 775. 788 bis 793. 824 bis 829. 848 bis 853. 908 bis 919. 944 bis 949. 956 bis 961. 974 bis 979. **8**022 bis 39. 46 bis 51. 58 bis 69. 446. 447. 478 bis 483. 496 bis 501. 568 bis 579. 598 bis 603. 616 bis 621. 634 bis 639. 658 bis 663. 682 bis 687. 718 bis 729. 736 bis 741. 754 bis 759. 772 bis 777. 808 bis 813. 826 bis 837. 844 bis 867. 886 bis 891. 910 bis 915. 922 bis 933. 970 bis 975. 994 bis 999. **9**042. 44. 47. 48. 50. 53 bis 59. 66 bis 83. 90 bis 92. 106 bis 108.

Summe 400 Stück über 400 000 Rthlr.
= 1 200 000 Mark.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

M 358 bis 369. 548 bis 559. 628 bis 639. 678 bis 689. 831 bis 833. 847 bis 851. 853 bis 856. **1**002 bis 11. 13. 14. **2**010 bis 21. 354 bis 377. 727 bis 738. **3**434 bis 438. 446 bis 448. 455. 456. 467. 468. 563 bis 573. 582. 745 bis 747. 753 bis 756. 766 bis 770. **4**059 bis 70. 651 bis 662. **5**191 bis 202. 335 bis 346. 755 bis 766. **6**548 bis 559. **7**166 bis 177. 253 bis 264. 747 bis 755. 757 bis 759. **8**379. 380. 382. 385. 386. 389 bis 395. 410 bis 421. 565 bis 576. 614 bis 625. 774 bis 785. **10**236 bis 247. 584 bis 595. **11**280 bis 291. 424 bis 435.

Summe 372 Stück über 186 000 Rthlr.
= 558 000 Mark.

<p>Lit. C. zu 300 Rthlr. <i>ℳ</i> 372 bis 379. 381. 383. 384. 386 bis 397. 399 bis 410. 413. 416 bis 419. 625 bis 644. 878 bis 897. 1190 bis 209. 945 bis 964. 2005 bis 24. Summe 140 Stück über 42 000 Rthlr. = 126 000 Markf.</p> <p>Lit. D. zu 100 Rthlr. <i>ℳ</i> 109 bis 130. 977 bis 983. Summe 29 Stück über 2 900 Rthlr. = 8 700 Markf.</p>	<p style="text-align: center;">Wiederholung.</p> <p>Lit. A. 400 Stück zu 1 000 Rthlr. über 400 000 Rthlr. » B. 372 » » 500 » » 186 000 » » C. 140 » » 300 » » 42 000 » » D. 29 » » 100 » » 2 900 »</p> <hr/> <p>Summe 941 Stück über 630 900 Rthlr. = 1 892 700 Markf.</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

II. Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>8. Verloosung; gekündigt zum 1. Juli 1885.
 Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe V Nr. 4 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe VI.
 Lit. E. zu 50 Rthlr. <i>ℳ</i> 40.</p> <p>17. Verloosung; gekündigt zum 1. Januar 1890.
 Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe VI Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VII.
 Lit. D. zu 100 Rthlr. <i>ℳ</i> 1340. 341.</p> <p>20. Verloosung; gekündigt zum 1. Juli 1891.
 Abzuliefern mit Zinschein Reihe VI Nr. 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe VII.
 Lit. A. zu 1000 Rthlr. <i>ℳ</i> 4040.</p> <p>22. Verloosung; gekündigt zum 1. Juli 1892.
 Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe VII Nr. 2 bis 6.
 Lit. B. zu 500 Rthlr. <i>ℳ</i> 8031. 70.
 Lit. C. zu 300 Rthlr. <i>ℳ</i> 246. 1427. 428.</p> | <p>23. Verloosung; gekündigt zum 1. Januar 1893.
 Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe VII Nr. 3 bis 6.
 Lit. A. zu 1000 Rthlr. <i>ℳ</i> 33. 34. 164. 165. 225. 12419.
 Lit. B. zu 500 Rthlr. <i>ℳ</i> 1580. 585. 838. 839. 2232. 3426. 4983 bis 985. 7402. 425.
 Lit. C. zu 300 Rthlr. <i>ℳ</i> 34. 37. 226. 1377. 400. 401. 403. 406.
 Lit. D. zu 100 Rthlr. <i>ℳ</i> 325. 329. 332. 334. 337. 338. 341.</p> <p>24. Verloosung; gekündigt zum 1. Juli 1893.
 Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe VII Nr. 4 bis 6.
 Lit. A. zu 1000 Rthlr. <i>ℳ</i> 1059. 60. 65. 3275. 964 bis 966. 4752. 890. 892. 896. 942. 949. 951. 987. 991. 5293. 484. 491. 632. 6491.
 Lit. B. zu 500 Rthlr. <i>ℳ</i> 137. 138. 144. 803. 804. 806. 810. 862. 865. 1184 bis 186. 3653. 7790. 794. 810. 982.
 Lit. C. zu 300 Rthlr. <i>ℳ</i> 444. 1001. 2. 235. 345. 352. 570.
 Lit. D. zu 100 Rthlr. <i>ℳ</i> 662.</p> |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Wegen der in der 25sten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 2. Juni 1893.

III. Verzeichniß

der aus Verloosungen und Restkündigungen noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853 und 1862.

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>a. Staatsanleihe vom Jahre 1850.</p> <p>14. Verloosung; gekündigt zum 1. April 1881.
 Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe VIII Nr. 6 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe IX.
 Lit. D. zu 100 Rthlr. <i>ℳ</i> 3220.</p> | <p>17. Verloosung; gekündigt zum 1. April 1883.
 Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe IX Nr. 2 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.
 Lit. C. zu 200 Rthlr. <i>ℳ</i> 5511.</p> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

20. Verloofung; gekündigt zum 1. Oktober 1884.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe IX Nr. 5 bis 8 und
Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. C. zu 200 Rthlr. *M* 12440.

22. Verloofung; gekündigt zum 1. Oktober 1885.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe IX Nr. 7 und 8 und
Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. C. zu 200 Rthlr. *M* 16966.

23. Verloofung; gekündigt zum 1. April 1886.

Abzuliefern mit Zinschein Reihe IX Nr. 8 und Anweisung
zur Abhebung der Reihe X.

Lit. D. zu 100 Rthlr. *M* 16262.

26. Verloofung; gekündigt zum 1. Oktober 1887.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe X Nr. 3 bis 5.

Lit. C. zu 200 Rthlr. *M* 7123. 14444.

b. Staatsanleihe vom Jahre 1852.

20. Verloofung; gekündigt zum 1. April 1885.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe IX Nr. 6 bis 8 und
Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. D. zu 100 Rthlr. *M* 4497.

21. Verloofung; gekündigt zum 1. Oktober 1885.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe IX Nr. 7 und 8 und
Anweisungen zur Abhebung der Reihe X.

Lit. C. zu 200 Rthlr. *M* 4339.

Lit. D. zu 100 Rthlr. *M* 13756.

23. Verloofung; gekündigt zum 1. Oktober 1886.

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinscheinreihe X.

Lit. C. zu 200 Rthlr. *M* 2571. 572.

24. Verloofung; gekündigt zum 1. April 1887.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe X Nr. 2 bis 7.

Lit. D. zu 100 Rthlr. *M* 5769.

27. Verloofung; gekündigt zum 1. Oktober 1888.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe X Nr. 5 bis 7.

Lit. B. zu 500 Rthlr. *M* 1200.

Lit. D. zu 100 Rthlr. *M* 10044. 13588.

Restkündigung zum 1. Oktober 1889.

Abzuliefern mit Zinschein Reihe X Nr. 7.

Lit. D. zu 100 Rthlr. *M* 15927.

c. Staatsanleihe vom Jahre 1853.

16. Verloofung; gekündigt zum 1. April 1888.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe IX Nr. 7 und 8 und
Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. D. zu 100 Rthlr. *M* 2659.

17. Verloofung; gekündigt zum 1. Oktober 1888.

Abzuliefern mit Zinschein Reihe IX Nr. 8 und Anweisung
zur Abhebung der Reihe X.

Lit. D. zu 100 Rthlr. *M* 3995.

Restkündigung zum 1. Oktober 1889.

Abzuliefern mit Anweisung zur Abhebung der Zinscheinreihe X.

Lit. D. zu 100 Rthlr. *M* 133.

d. Staatsanleihe vom Jahre 1862.

Restkündigung zum 1. Oktober 1889.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe VII Nr. 8 und Anweisungen
zur Abhebung der Reihe VIII.

Lit. D. zu 100 Rthlr. *M* 1117. 5091.

IV. Verzeichniß

derjenigen Schuldverschreibungen der **konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe**, welche noch nicht zum Umtausch gegen Verschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe eingereicht worden sind.

(Gesetz vom 4. März 1885 — G. S. S. 55 — und diesseitige Bekanntmachung vom 1. September 1885.)

Abzuliefern mit Zinsschein Reihe IV Nr. 8 und Anweisung.					M 78053.	85756. 958.	93179.	98426.
Lit. B. zu 1000 Rthlr. M 3894.	895.	8109.	110.		101161. 162.	103776.	106400.	107956.
	9554.	18746.	747.	23378 bis 383.	110095.	116851.	120227.	
	26470.	66506.						
Lit. D. zu 200 Rthlr. M 2516.	4446.	5092.			Lit. F. zu 50 Rthlr. M 6100.	7988.	8915.	
	13075.	19212.	280. 281.	20661.	15273.	16223.	22528. 529.	24378.
	29366.	38685.	45590.	46386.	25229. 351.	26372.	31088. 233.	
	47989.	51248.	53380.	56355.	34568.	41942.	42758.	
	59963.	62050.	114.					
Lit. E. zu 100 Rthlr. M 15093.	28834.	34300.			Lit. N. zu 1000 Mark M 9869.			
	813.	37183.	38752.	45752.	Lit. K. zu 500 Mark M 5638.	15101.	26005.	
	55773.	60199.	62283.	573.	Lit. L. zu 300 Mark M 391.	9228. 229.	12243.	
				73526.	29211.			
					Lit. M. zu 200 Mark M 628.			

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Hoffmann.

Ministerium des Innern.

Den eingehafteten (nachstehenden) in Folge der Beschlüsse der Generalversammlungen vom 28ten Mai 1892 und 8ten Mai d. Js. aufgestellten, Seitens des Königlich Württembergischen Ministeriums des Innern unter dem 9ten Januar und 26ten Mai d. Js. genehmigten

Revidirten Statuten des Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Vereins in Stuttgart,

welche an die Stelle der revidirten Statuten vom Jahre 1889 treten, wird die in der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 22ten April 1886 vorbehaltene Genehmigung hierdurch erteilt.

Berlin, den 2ten Oktober 1893.

Der Minister des Innern. Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Kriegsminister.

In Vertretung.

Im Auftrage.

Im Auftrage.

Braunbehrens.

v. Wendt.

v. Fund.

Genehmigungsurkunde.

M. d. Inn. I. A. 8784.

M. f. H. u. G. A. 3815.

R. M. 368/9. B. 1.

Revidierte Statuten

des

Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Vereins

in

Stuttgart.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Firma und Sitz. Der auf Grund seiner Statuten gebildete Verein ist eine auf Gegenseitigkeit ihrer Mitglieder gegründete Versicherungs-Gesellschaft, hat seinen Sitz in Stuttgart, genießt die Rechte einer juristischen Person und führt die Firma: „Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein in Stuttgart“.

§ 2. Zweck des Vereins. Der Verein hat den Zweck, die in nachbenannten sieben Abteilungen (I—VII) näher bezeichneten Versicherungs-Geschäfte zu betreiben.

Abteilung I. Haftpflicht-Versicherung. Versicherung der Betriebsunternehmer oder sonstiger selbständiger Personen gegen diejenigen Schadensersatzansprüche, welche ihre Arbeiter, Bediensteten oder dritte Personen oder deren Erben nach den Reichs- oder Landesgesetzen infolge von körperlichen Unfällen oder Sachbeschädigung gegen sie zu erheben berechtigt sind.

Abteilung II. Unfall- und Invaliditäts-Versicherung. Versicherung gegen Erwerbsverluste, welche die Versicherten durch körperliche Verletzungen unfreiwillig erleiden, sowie Invaliditäts-Versicherung für Kinder.

Abteilung III. Kranken- und Invaliden-Versicherung. Versicherung gegen die Folgen innerer Erkrankung.

Abteilung IV. Sterbe-Kasse. Versicherung eines bestimmten Gelbbetrags, 100 bis 1000 Mark, zahlbar bei Erreichung eines bestimmten Alters oder nach dem Ableben des Versicherten.

Abteilung V. Versorgungs-Kasse. Kapital-, Renten- und Brantaussteuer-Versicherung. Versicherung eines bestimmten Kapitals oder einer Rente, zahlbar bei Erreichung eines bestimmten Alters oder beim Eintritt eines bestimmten Termins (Hochzeitstag).

Abteilung VI. Militärdienst-Versicherung*. Versicherung eines bestimmten Gelbbetrags, zahlbar an die Versicherten im Falle der Einstellung derselben in das deutsche Heer oder die deutsche Kriegsslotte.

Abteilung VII. Kautions-Versicherung. Versicherung gegen die Verluste, welche durch angestellte Personen den Dienstbehörden oder Prinzipalen (Arbeitgebern, Dienstherren) erwachsen können, mittelst Leistung einer Kautions.

§ 3. Versicherungsbedingungen. Innerhalb der im vorstehenden Pharagraphen näher bezeichneten sieben Abteilungen sind noch Unterabteilungen gebildet. Für jede Abteilung und Unterabteilung werden die Versicherungsbedingungen von der Generalversammlung jeweils festgestellt (§ 14, Ziff. 5 der Statuten**.) Die Abänderungen und Ergänzungen derselben treten jedoch erst vom Zeitpunkt ihrer Genehmigung durch die Kgl. württembergische Staatsregierung ab in Kraft. (Vergl. auch § 21, Ziff. 4 d. St.)

§ 4. Erwerbung und Erlöschen der Mitgliedschaft. Beginn der Verpflichtung des Vereins zur Zahlung der Versicherungs-Summe.

1) Die Mitgliedschaft bei dem Verein wird durch Abschluß des Vertrags mit demselben über die Versicherung bei einer der sieben Abteilungen desselben (§ 2 d. St.) begründet.

2) Sie beginnt an dem Tage, an welchem der Vorstand die dem Versicherungsantrag entsprechende Versicherungs-Urkunde ausstellt.

* In die Militärdienstversicherung werden weitere Mitglieder nicht mehr aufgenommen, die bestehenden Versicherungen werden dagegen aufrecht erhalten.

** Die Worte „der Statuten“ werden in Zukunft mit d. St. bezeichnet.

3) Die Verpflichtung des Vereins zur Zahlung der versicherten Summen beim Eintritt eines Gastpflicht-, Unfall-, Krankheits-, Invaliditäts- oder Todes-Falles (Abtlg. I—IV) beginnt dagegen erst an dem auf die Uebergabe der Versicherungsurkunde und die Bezahlung der ersten Prämie oder Prämienrate nächstfolgenden Tage Morgens 5 Uhr.

4) Für das Erlöschen der Mitgliedschaft sind die Versicherungsbedingungen der einzelnen Abteilungen maßgebend.

§ 5. **Gegenseitigkeit und Haftbarkeit.** Der Verein beruht auf Gegenseitigkeit seiner Mitglieder. Derselbe ist nach § 2 d. St. in sieben Abteilungen eingeteilt.

Sämtliche sieben Abteilungen haben eine gemeinschaftliche Verwaltung.

Die Mitglieder einer Abteilung bilden auch wenn letztere in verschiedene Unterabteilungen geteilt ist, je eine Gesamtheit für sich und haften für die in ihren Abteilungen statutengemäß zu gewährenden Entschädigungen und zu tragenden Lasten (allgemeinen und Spezial-Unkosten) und zwar in der in den Versicherungsbedingungen näher bezeichneten Weise.

Jede Abteilung hat ihre eigenen Einnahmen und Ausgaben sowie ihre speziellen Reserve- und Sicherheitsfonds.

Eine getrennte Verwaltung der Vermögensseite der verschiedenen Abteilungen findet nicht statt, es genügt überall die buchmäßige Absonderung.

Die Kosten der Verwaltung des Vereins werden den jährlichen Prämien-Einnahmen sämtlicher Abteilungen (§ 44 d. St.) entnommen.

Ein Mitglied kann nur aus dem Vermögen derjenigen Abteilung des Vereins, der es angehört, Entschädigung verlangen und es steht keinem Mitglied ein Anspruch auf das Vermögen einer andern Abteilung zu.

Jeder Gewinn oder Verlust, welcher sich für eine Abteilung ergibt, fällt dieser allein zu.

Jeder andere Gewinn oder Verlust gebührt den sieben Abteilungen gemeinsam nach dem Verhältnis ihrer in dem betreffenden Rechnungsjahr erzielten Brutto-Prämien-Einnahmen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins gegen Dritte haftet das gesamte Vermögen des Vereins. Die einzelnen Mitglieder können von den Gläubigern desselben nie persönlich in Anspruch genommen werden.

Näheres über die Zulässigkeit der Verminderung der Haftbarkeit der Mitglieder gegen den Verein ist in § 21 Ziffer 5 d. St. enthalten.

§ 6. **Dauer.** Die Dauer des Vereins wird auf unbestimmte Zeit festgesetzt. Näheres über Auflösung und Liquidation des Vereins siehe § 48 bis 56 d. St.

§ 7. **Gerichtsstand.** Der Verein hat seinen allgemeinen Gerichtsstand vor den Königl. württembergischen Gerichten zu Stuttgart, giebt aber auch Recht an denjenigen Orten des deutschen Reichs, an welchen Generalagenten vom Verein aufgestellt sind, sowie in denjenigen außerdeutschen Staaten, in welchen die Konzession zum Geschäftsbetrieb davon abhängig gemacht wird, daß der Verein in denselben Recht giebt.

II. Verfassung.

Organe, Vermögensverwaltung, Rechnungsablage, Liquidation und Veröffentlichung.

§ 8*). **Gesellschaftsorgane.** Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. die Generalversammlung der Mitglieder,
- B. der Verwaltungsrat,
- C. der Vorstand,
- D. der Rechtsrat,
- E. der Vereinsarzt.

A. Die Generalversammlung.

§ 9. **Ordentliche und außerordentliche.** Die Generalversammlungen der Mitglieder zerfallen in ordentliche und außer-

* Die §§ 8 bis 57 waren früher §§ 108 bis 157.

ordentliche. Beide werden von dem Verwaltungsrate einberufen und zu Stuttgart abgehalten.

Die ordentlichen Generalversammlungen finden jedes Jahr im April oder Mai nach vorheriger öffentlicher Einladung statt.

Außerordentliche Generalversammlungen werden zusammenberufen:

a) wenn die Generalversammlung oder der Verwaltungsrat es für nötig erachtet und beschließt;

b) wenn der Vorstand darauf anträgt;

c) wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, ohne Rücksicht auf die Zahl der dem Einzelnen zukommenden Stimmen, unter Angabe der Gegenstände, welche zur Verhandlung kommen sollen, einen schriftlichen Antrag hierauf stellt. In diesen Fällen ist der Verwaltungsrat verbunden, die Generalversammlung innerhalb zweier Monate vom Tage des Beschlusses oder vom Eingang des schriftlichen Antrages an gerechnet einzuberufen.

§ 10. **Einladung zu der Generalversammlung, Anträge.** Die Einladung zu derselben erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch zweimalige Bekanntmachung in den in § 57 d. St. bezeichneten Vereinsblättern und zwar so, daß die erste mindestens 14 Tage vor der Versammlung veröffentlicht wird.

Wünschen Mitglieder bei der Generalversammlung Anträge zu stellen, so haben sie solche spätestens am 1. März des betreffenden Jahres schriftlich bei dem Verwaltungsrate einzureichen. Dieser hat dieselben, wenn er sie den Vereinsinteressen nicht zuwiderlaufend und nach den Statuten für zulässig erachtet, auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung zu setzen. Gegen den abweisenden Beschluß des Verwaltungsrats steht den Antragstellern über die Zulassung des Antrags die Berufung an die Generalversammlung zu und ist bei Annahme des Antrags die Beratung desselben auf die Tagesordnung der folgenden Generalversammlung zu bringen.

Eine Beschlusfassung über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, ist unzulässig.

§ 11. **Teilnahme an der Generalversammlung.** Zur persönlichen Teilnahme an der Generalversammlung, den Verhandlungen und Abstimmungen in derselben sind sämtliche männliche volljährige Mitglieder des Vereins berechtigt, welche seit einem halben Jahre demselben angehören.

Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied kann sich durch ein zur persönlichen Teilnahme berechtigtes Mitglied vertreten lassen.

Die Bezahlung von 10 Mark jährlichem Mitgliedsbeitrag gewährt das Recht einer Stimme und von je 10 Mark mehr eine Stimme mehr, Bruchteile dieser Normalzahl werden nicht gerechnet.

Die von den anwesenden Mitgliedern vertretenen Stimmen abwesender Mitglieder zählen nur die Hälfte. Eine einzige halbe oder eine überschießende Stimme zählt gar nicht. Es kann jedoch ein Mitglied nicht mehr als hundert Stimmen für abwesende Mitglieder vertreten und sonach außer seinen eigenen nicht mehr als 50 Stimmen führen.

§ 12. **Legitimation.** Die Mitglieder haben ihre Berechtigung zur persönlichen Teilnahme an der Generalversammlung dem zur Prüfung derselben bevollmächtigten, am Ort der Versammlung anwesenden Beamten des Vereins nachzuweisen. Diese Legitimation hat auf Verlangen dieses Beamten durch die Vorlage der Verfigungs-Urkunde und lehtbezahlten Prämienquittung zu erfolgen.

Die Vertreter abwesender Mitglieder haben ihre Vollmachten direkt an den Vereinsvorstand so zeitig einzusenden, daß derselbe sie mindestens einen Tag vor der Generalversammlung erhält, außerdem haben sie auf Verlangen des bevollmächtigten Beamten die in Absatz 1 bezeichneten Urkunden ihrer Vollmachtgeber vor Beginn der Generalversammlung vorzulegen.

Nach erfolgter Prüfung der Legitimationen werden von dem bevollmächtigten Beamten Eintrittskarten, welche die Angabe der berechtigten Stimmen enthalten, abgegeben. Nur der Besitz von Eintrittskarten ermächtigt zur persönlichen Teilnahme an der Generalversammlung.

Streitigkeiten über Führung der Legitimation entscheidet die Generalversammlung.

§ 13. **Beschlußfähigkeit und Beschlusfassung der Generalversammlung.** Jede nach Maßgabe dieser Statuten zusammenberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder und ohne Rücksicht auf die Zahl der dem Einzelnen zukommenden Stimmen beschlußfähig.

Eine Ausnahme hiervon findet nur bei der Beschlusfassung

über die Auflösung statt, wobei die Anwesenheit oder die Vertretung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. (§ 48 lit. a d. St.)

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, gleichviel, ob sie die Rechte und Interessen aller Mitglieder oder nur derjenigen einer einzelnen Abteilung betreffen. Zu einem Beschlusse über Abänderung der Statuten und Versicherungsbedingungen, sowie über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen berechtigten Stimmen erforderlich. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet in der Regel der Vorsitzende durch eine weitere ihm in solchen Fällen zustehende ausschlaggebende Stimme, bei Wahlen das Loß (f. § 17 d. St.).

Die nach Maßgabe der Statuten gefaßten Beschlüsse sind für sämtliche Mitglieder des Vereins rechtsverbindlich.

Es steht den einzelnen Mitgliedern ein Einspruchrecht gegen diese Beschlüsse unter keinen Umständen zu. Dieselben treten sofort und, falls sie die Abänderung der Statuten, der Versicherungsbedingungen, sowie die Auflösung des Vereins betreffen, sobald sie von der königlich württembergischen Staatsregierung genehmigt sind, in Kraft.

§ 14. Gegenstände der Beratung und Beschlufsfassung. Die Gegenstände, über welche die Generalversammlung verhandelt und beschließt, sind nachfolgende:

- 1) der jährliche Geschäftsbericht des Vorstands,
- 2) der jährliche Rechnungsabluß und die Bilanz, sowie die Entlastung des Verwaltungsrats und des Vorstands (§§ 45—47, 18 und 56 d. St.),
- 3) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates (§ 23 d. St.),
- 4) die Wahl der Revisionskommission (§ 18 d. St.),
- 5) Anträge auf Ergänzung oder Abänderung der Statuten und der Versicherungsbedingungen (vgl. übrigens § 21 Z. 4 d. St.),
- 6) die Auflösung des Vereins (§ 48 d. St.),
- 7) alle andern Anträge, welche auf der Tagesordnung stehen,
- 8) Beschlufsfassung über die Verwendung eines bei der Liquidation des Vereins nach § 55 d. St. etwa noch übrigen Vereinsvermögens.
- 9) Der Beschluß über Errichtung einer Pensionskasse für die Beamten des Vereins und die Feststellung des von dem Verein an diese Pensionskasse jährlich zu zahlenden Beitrags.

§ 15. Geschäftsleitung in der Generalversammlung. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder sein Stellvertreter. Im Falle der Verhinderung beider wird der Vorsitzende von der Generalversammlung gewählt.

Der Vorsitzende ernannt aus der Mitte der anwesenden Mitglieder zur Auszählung der Stimmen zwei Stimmzähler, welche wenn nötig auch die Lose anfertigen.

§ 16. Protokolle. Die Protokolle der Generalversammlung werden womöglich durch einen Notar aufgenommen, von dem Vorsitzenden und mindestens 2 Mitgliedern des Verwaltungsrats, den Stimmzählern, dem Vorstande oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§ 17. Abstimmung. Die Abstimmung (§ 13 d. St.) erfolgt bei Wahlen durch Stimmzettel, in andern Fällen ohne solche, sofern die Generalversammlung nicht anders beschließt.

Bei Wahlen genügt die relative Mehrheit, im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loß, welches der Vorsitzende aus der Hand eines der Stimmzähler zieht. (§ 13 d. St.)

§ 18. Revisionskommission. Die ordentliche Generalversammlung jedes Jahres wählt gemäß § 13 d. St. drei rechnungsverständige Kommissäre womöglich aus der Zahl der in Stuttgart wohnenden Vereinsmitglieder, welche weder Mitglieder des Verwaltungsrats, noch Vereinsbeamte sind, mit dem Auftrage, die Rechnungen und Bilanzen, welche der Generalversammlung des nächsten Jahres vorzulegen sind, zu revidieren und sich von dem Vorhandensein der in dem Rechnungsabluß und der Vermögensübersicht aufgeführten Gelder und Wertpapiere Ueberzeugung zu verschaffen. Die Aufgabe dieser Revisoren beginnt je spätestens 12 Wochen vor jeder ordentlichen Generalversammlung und endigt mit dem Schlusse derselben. Im Falle der Verhinderung eines gewählten Revisors können die beiden andern Revisoren einen Dritten, der hiezu geeignet ist, beizuwählen.

Die Revisionskommission ist berechtigt und verpflichtet, im Geschäftsfokale des Vereins die Rechnungen, Bücher und Kassen-

bestände und alle sonstigen Teile und Einrichtungen des Geschäfts, soweit sie es für nötig findet, zu untersuchen. Ueber ihren Erfund erstattet sie der Generalversammlung Bericht. Dieser muß jedoch mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats schriftlich mitgeteilt werden.

Die Generalversammlung hat auf Grund dieses Revisionsberichts über die etwa unerledigt gebliebenen Ausstellungen der Revisionskommission zu entscheiden und, wenn gegen die Geschäftsführung nichts zu erinnern ist, dem Verwaltungsrat und Vorstände die Entlastung zu erteilen (§ 56 d. St.).

B. Der Verwaltungsrat.

§ 19. Allgemeine Stellung. Der Verwaltungsrat ist zur Wahrnehmung der Interessen des Vereins in jeder Hinsicht und zur Ueberwachung der Geschäftsführung desselben in allen Zweigen der Verwaltung berufen. Alle Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder dem Vorstand zugewiesen sind, fallen in den Geschäftskreis des Verwaltungsrats.

§ 20. Aufgaben des Verwaltungsrats. Demselben liegen insbesondere nachstehende Funktionen ob:

- 1) Die Anstellung des Vorstands, des Vereinsarztes und der Stellvertreter beider, ebenso die Wahl des deputierten Mitglieds des Verwaltungsrats und seines Stellvertreters, sowie des Rechtsrats (§ 31, 33, 35, 39 und 41 d. St.).
- 2) Die Erteilung von Instruktionen an den Vorstand und seine Stellvertreter, sowie die Aufsicht über ihre Geschäftsführung (§§ 33 bis 38 d. St.).
- 3) Die Suspension des Vorstands und seiner Stellvertreter wegen grober Pflichtverletzung in ihren Funktionen und die sonstige Vertretung des Vereins dem Vorstande gegenüber (§ 36 d. St.).
- 4) Die Prüfung und Feststellung des vom Vorstand zu übergebenden jährlichen Geschäftsberichts und der Jahresrechnung (§ 46 d. St.).
- 5) Die Kontrollierung und Revision der Bücher, Kasse, Korrespondenzen und anderer Schriftstücke.
- 6) Die Bestimmung beziehungsweise Genehmigung des Gehalts, der Tantiemen oder sonstigen Bezüge für:
 - a) den Vorstand und dessen Stellvertreter (§§ 35 und 36 d. St.),
 - b) das deputierte Mitglied des Verwaltungsrats und seinen Stellvertreter (§§ 31 und 32 d. St.),
 - c) den Vereinsarzt, den Rechtsrat und deren Stellvertreter (§§ 40 und 41 d. St.),
 - d) solche Beamte, welche einen jährlichen Gehalt von 1800 Mark oder mehr beziehen (§ 37 Z. 1 d. St.).
- 7) Die Prüfung der vom Vorstand für die Abteilungen I und II festgestellten Prämien und die Beschlufsfassung über eine auf Grund der Rechnungs-Ergebnisse etwa nötig erscheinende Erhöhung oder Ermäßigung derselben, ebenso die Entscheidung über die Frage, ob in zweifelhaften Fällen einzelne Ausgaben als allgemeine Unkosten oder als Spezialunkosten einzelner Abteilungen zu behandeln sind (§ 5 Abs. 3 d. St.).
- 8) Die Festsetzung der Höhe der Dividenden und der etwa notwendig werdenden Nachschüsse sowie die Herabminderung der Entschädigungen für sämtliche Abteilungen.
- 9) Die Festsetzung der Tagesordnung für die Generalversammlung und deren Einberufung, die Entscheidung über die Zulässigkeit eines von Mitgliedern an die Generalversammlung gestellten Antrags (§ 9 und 10 d. St.), sowie erforderlichen Falls die Wahl eines Vorsitzenden für die Generalversammlung (§ 15 d. St.).
- 10) Die Beschlufsfassung über die Verwendung, insbesondere die verzinsliche Anlage der disponiblen Gelder und über Erwerbung und Veräußerung von Immobilien nach Maßgabe der im § 43 d. St. enthaltenen Vorschriften, sowie die Kontrahierung von Anlehen für den Verein.
- 11) Die Entscheidung über Schadenersatzansprüche, welche den Betrag von 6000 Mark übersteigen (§ 37 Z. 3 d. St.), sowie darüber, ob die Auszahlung der Entschädigung an Invalide in der genannten Höhe in Form von Renten oder einer einmaligen Kapitalzahlung erfolgen soll.

§ 21. Besondere Befugnisse des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt:

- 1) Die Prämientarife auf der Grundlage der in den Versicherungsbedingungen aufgenommenen Tarife zu vermehren;

2) im Falle ein Mitglied seine Ansprüche an den Verein wegen Verletzung der Versicherungsbedingungen verwirkt hat, statt dieses Verlustes dem Mitgliede eine unter dem geschätzten Betrage seines Schadens stehende Konventionalstrafe nach seinem Ermessen anzusetzen;

3) im Falle ganze Korporationen, Gesellschaften, Vereine oder Klassen von Personen bei dem Verein nach einer der in § 2 d. St. festgestellten Versicherungsformen sich beteiligen wollen, Ausnahmsbestimmungen eintreten zu lassen, soweit sie mit dem Grundsatz der Gegenseitigkeit vereinbar sind und die Rechte und Interessen der übrigen Mitglieder nicht verletzen.

4) die Versicherungsbedingungen vorübergehend bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung vorbehaltlich der Genehmigung der kgl. württb. Staatsregierung abzuändern und zu ergänzen, sowie solche Bestimmungen derselben, welche die Versicherungsformen begrenzen, auf Grund der Forderung besonderer Prämienzahlung zu erweitern.

5) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, mit andern Versicherungsgesellschaften Verträge auf Grund der jeweils bestehenden Statuten und Versicherungsbedingungen des Vereins dahin gehend abzuschließen:

a. daß der Verein die von ihm übernommenen Versicherungen teilweise andern Gesellschaften in Rückversicherung giebt oder auch von solchen Gesellschaften Versicherungen in Deckung oder Verwaltung übernimmt,

b. daß der Verein durch Abschluß eines Collectivversicherungsvertrags mit einer Aktiengesellschaft sowohl die Verbindlichkeit der Mitglieder seiner einzelnen Abteilungen zu Prämien-Nachzahlungen an den Verein, als auch die Gefahr einer etwaigen Unzulänglichkeit der Fonds der einzelnen Abteilungen zur Erfüllung der vom Verein übernommenen Verpflichtungen vermindert. Diese Entlastung muß jedoch stets sämtlichen Mitgliedern einer Abteilung gleichmäßig und gleichzeitig gewährt werden. Die Versicherungsgebühren hat die betreffende Abteilung allein zu tragen.

c. Ebenso darf der Verwaltungsrat einen Vertrag dahin abschließen, daß einzelne Versicherte von der Nachzahlungsverbindlichkeit gegen den Verein entbunden werden, wenn und soweit dieselbe von einer Aktiengesellschaft an Stelle des Mitglieds übernommen und erfüllt wird. In diesem Fall hat das betreffende Mitglied die Prämie, welche der Verein dieser Aktiengesellschaft bezahlen muß, besonders zu entrichten.

Für den Fall, daß der Abschluß des in Lit. b näher bezeichneten Vertrags von der Bildung eines gemeinschaftlichen Deckungsfonds für die bei dieser Versicherung beteiligten Abteilungen des Vereins abhängig gemacht wird, unterliegt der Abschluß dieses Vertrags der Genehmigung der Generalversammlung.

§ 22. Zusammensetzung des Verwaltungsrats; notwendige Eigenschaften der Mitglieder desselben.

A. Der Verwaltungsrat besteht aus acht von der Generalversammlung zu wählenden und nach lit. B dieses § hierzu qualifizierten in Stuttgart wohnenden Mitgliedern; derselbe kann durch Beiwahl weiterer Mitglieder bis zur Zahl von zwölf sich verstärken (§ 24 Abs. 1 d. St.). Mitglied des Verwaltungsrats ist auch der Rechtsrat des Vereins (§ 39 d. St.).

Der Verwaltungsrat kann sich ferner Ehrenmitglieder bis zur Zahl von sechs beiwählen. Diese haben das Recht, den Sitzungen des Verwaltungsrats anzuwohnen und gleich den übrigen Mitgliedern desselben an den Abstimmungen Teil zu nehmen (siehe auch § 30 Abs. 2 d. St.).

B. In den Verwaltungsrat sind nur solche Mitglieder des Vereins wählbar, welche im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden und weder Beamte des Vereins noch Mitglieder der Verwaltung einer Konkurrenzanstalt sind.

Ein Mitglied des Verwaltungsrats, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert, ist dadurch seiner Funktion als Mitglied des Verwaltungsrats ohne Weiteres entbunden.

Ebenso ist ein solches Mitglied, übrigens unbeschadet seiner Rechte aus den bestehenden Verträgen, verpflichtet, sein Amt niederzulegen, wenn die Generalversammlung dies beschließt oder wenn dasselbe in Konkurs gerät.

§ 23. Wahl und Austritt der Mitglieder des Verwaltungsrats. Dieselben werden von der Generalversammlung

für die Dauer von vier Jahren aus der Zahl der Versicherten, welche die in § 22 d. St. bezeichneten Eigenschaften besitzen, gewählt.

Von dem Verwaltungsrat scheidet alle zwei Jahre die Hälfte aus; diese wird das erste Mal durch das Loß, später durch die Reihenfolge des Eintritts bestimmt.

Die Ausgeschiedenen können alsbald wieder gewählt werden. Die gewählten Mitglieder treten mit der Wahl in ihre Stellung ein und fungieren bis zur Neuwahl in der Generalversammlung desjenigen Jahres, mit welchem ihre Wahlperiode abläuft.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats ist berechtigt, sein Amt nach vorhergegangener dreimonatlicher Kündigung niederzulegen.

Eine Ausnahme findet jedoch im Falle der Auflösung und Liquidation des Vereins statt, sofern hier die Mitglieder des Verwaltungsrats bis zur Beendigung der Liquidation fungieren müssen (§ 50 d. St.).

§ 24. Leitung und Legitimation des Verwaltungsrats.

Der Verwaltungsrat erwählt in der ersten auf die ordentliche Generalversammlung jedes Jahres folgenden Sitzung in der in § 26 d. St. bestimmten Weise aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Letzterer hat, so lange er in dieser Eigenschaft fungiert, ganz dieselben Rechte und Pflichten wie der Vorsitzende. Ebenso nimmt der Verwaltungsrat in dieser Sitzung die etwaige Beiwahl von Mitgliedern und Ehrenmitgliedern des Verwaltungsrats auf die Dauer von zwei Jahren vor (§ 22 lit. A d. St.).

Seine Legitimation führt der Verwaltungsrat durch diese Statuten, durch seine Protokolle und diejenigen der Generalversammlung.

§ 25. Sitzungen des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft die Geschäfte dies erfordern, auf die schriftliche die Tagesordnung enthaltende Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zu Stuttgart.

Eine Zusammenberufung des Verwaltungsrates muß erfolgen, wenn drei Mitglieder desselben oder der Vorstand darauf antragen. Letzterer hat das Recht und die Pflicht, den Sitzungen des Verwaltungsrats anzuwohnen. Hierbei führt derselbe eine beratende Stimme und hat in allen Angelegenheiten der Geschäftsführung den Vortrag zu erstatten.

Soweit über persönliche Angelegenheiten des Vorstands verhandelt wird, ist seine Anwesenheit ausgeschlossen.

§ 26. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verwaltungsrats. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und von vier weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats erforderlich und genügend.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Wahlen findet gewöhnlich schriftliche Abstimmung statt; es finden hierbei die Bestimmungen des § 17 d. St. sinngemäße Anwendung.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch eine weitere ihm in solchen Fällen zustehende ausschlaggebende Stimme.

Bei minder wichtigen Gegenständen kann die Abstimmung der Mitglieder ausnahmsweise im Wege der Zirkulation eingeholt werden. Auf Antrag ist jedoch der betreffende Gegenstand in der Sitzung des Verwaltungsrats zu behandeln.

§ 27. Protokolle, Ausfertigungen und Bekanntmachungen. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats sind Protokolle abzufassen.

Dieselben sind von den Anwesenden zu unterzeichnen und mit den sonstigen Akten, Urkunden und Schriftstücken des Verwaltungsrats von diesem aufzubewahren.

Die Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Verwaltungsrats werden von dem Vorsitzenden resp. dessen Stellvertreter für den Verwaltungsrat verbindlich unterzeichnet.

§ 28. Wahl besonderer Komites. Der Verwaltungsrat ist befugt, sowohl zu selbständiger Behandlung einzelner ihm nach diesen Statuten zustehenden Geschäfte oder Geschäftszweige als zur Vorbereitung für seine Beratungen unter eigener Verantwortung aus seiner Mitte Komites zu wählen. Insbesondere kann die selbständige Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung, namentlich das Ausleihen der disponibeln Gelder (§ 20 Ziff. 10 d. St.) nach Maßgabe des § 43 d. St. einem solchen Komite übertragen werden. Mitglied dieses Komites ist der Rechtsrat des Vereins.

§ 29. Fortsetzung. Den Sitzungen dieser Komites hat regelmäßig der Vorstand mit beratender Stimme anzuwohnen. Sind Geschäfte einem Komitee zu selbständiger Behandlung und Erledigung zugewiesen, so hat im Falle von Meinungsverschiedenheit zwischen Komitee und Vorstand auf Antrag eines derselben der Verwaltungsrat zu entscheiden.

Auf die Beratung und Beschlussfassung der Komites finden die für den Verwaltungsrat gegebenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung (§ 26 Absatz 2, 3 u. 4 d. St.).

§ 30. Remuneration des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat bezieht außer dem Ersatze der durch seine Funktion etwa veranlaßten baren Auslagen für seine Mithaltung ein Prozent der jährlichen Brutto-Prämien-Einnahmen; übersteigen letztere die Summe von 600,000 Mark, so wird aus dem Mehrbetrag bis zu 1,600,000 Mark einschließlich nur ein halb Prozent und von dieser letzteren Summe an nur ein viertel Prozent vergütet. Die Verteilung dieses Betrags unter seinen Mitgliedern bleibt ihm überlassen.

Dagegen ist mit der Stelle eines Ehrenmitglieds des Verwaltungsrats als solcher eine Belohnung nicht verbunden.

§ 31. Das deputierte Mitglied des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte ein Mitglied ernennen, welches die Aufgabe hat, nach Maßgabe der Statuten und Versicherungsbedingungen eine fortwährende eingehende Kontrolle der Geschäftsführung des Vorstands zu üben und mit diesem in geeigneten Fällen des laufenden Dienstes Beratung zu pflegen und thätig zu sein.

Der Deputierte des Verwaltungsrats hat hienach von dem gesamten laufenden Geschäfte täglich Kenntnis zu nehmen, die Kasse und das Portefeuille wenigstens monatlich einmal zu revidieren und über den Bestand von Beidem ein Protokoll aufzunehmen. Für Verbindungsfälle ist ein Stellvertreter des Deputierten zu wählen. Die Namen dieser Beiden sind in den Geschäftsblättern bekannt zu machen. Zu ihrer Legitimation dient das Wahlprotokoll.

§ 32. Remuneration des Deputierten. Der Deputierte bezieht neben seiner Remuneration als Mitglied des Verwaltungsrats einen festen Gehalt. Auch der Stellvertreter genießt eine angemessene Entschädigung (§ 20 Ziff. 6 d. St.).

C. Der Vorstand.

§ 33. Bestellung und Legitimation. Die unmittelbare Leitung der Geschäfte wird einem Vorstand übertragen. Derselbe wird von dem Verwaltungsrat gewählt und besteht aus einer oder zwei Personen, welche den Titel „Direktor“ führen. Die Namen der Vorstandsmitglieder und jeder Wechsel in ihrer Person sind von dem Verwaltungsrat in den Vereinsblättern bekannt zu machen. Die Legitimation des Vorstands wird durch eine Ausfertigung des Wahlprotokolls dargethan.

§ 34. Notwendige Eigenschaften des Vorstands. Hierüber kommen die bezüglich der Mitglieder des Verwaltungsrats in § 22 d. St. getroffenen Bestimmungen mit Ausnahme derjenigen über die Beamteneigenschaft zur Anwendung.

§ 35. Stellvertretung des Vorstands. In Fällen der Verhinderung des Vorstands und zu seiner dienstlichen Unterstützung werden vom Verwaltungsrat mehrere Stellvertreter des Vorstands aus der Zahl der höheren Beamten des Vereins gewählt (siehe § 20 Z. 2 und § 38 Schlusssatz d. St.). Zur Legitimation der Stellvertreter dient eine Ausfertigung des Wahlprotokolls.

§ 36. Anstellungsbedingungen. Die Amtsdauer, Gehalts-, Kündigungs- und sonstigen Dienstverhältnisse des Vorstandes werden durch besonderen Vertrag zwischen ihm und dem Verwaltungsrat festgestellt (§ 20 d. St.). Durch diesen Vertrag muß dem Vorstand eine feste jährliche Befoldung und ein Anteil an den jährlichen Brutto-Prämien-Einnahmen des Vereins zugesichert werden. Andererseits muß in dem Vertrag dem Verwaltungsrate ausdrücklich das Recht eingeräumt werden, den Vorstand wegen grober Pflichtverletzung in seinen Amtsverrichtungen jederzeit auf Grund eines Beschlusses, bei welchem wenigstens $\frac{3}{4}$ aller Stimmen des Verwaltungsrats sich für die Suspension ausgesprochen haben, zu suspendieren. In diesem Falle entscheidet eine innerhalb zwei Monaten einuberufende General-Versammlung darüber, ob die Suspension aufzuheben oder der Vorstand zu entlassen sei. Wenn die Entlassung ausgesprochen wird, so verliert der Vorstand von

dem Zeitpunkte der Suspension an alle nach dem Vertrage oder den Statuten ihm sonst zustehenden Ansprüche an den Verein auf Befoldung und sonstige Bezüge, soweit dieselben von dem Verwaltungsrat nicht ausdrücklich anerkannt werden.

§ 37. Vertretung und Geschäftsleitung des Vereins. Inoweit die Leitung der Geschäfte nicht ausdrücklich der General-Versammlung oder dem Verwaltungsrat vorbehalten ist, führt der Vorstand die Geschäfte des Vereins und vertritt denselben nach Außen, den Gerichten und Verwaltungsbehörden, dem Publikum und den einzelnen Vereinsmitgliedern gegenüber, in Gemäßheit der Statuten und Versicherungsbedingungen, der ihm vom Verwaltungsrat zu erteilenden allgemeinen Geschäftsinstruktion und der besonderen Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrats; er ist auch der Vorgesetzte der Verwaltungsbeamten. Insbesondere sind es nachstehende Funktionen, zu welchen der Vorstand berechtigt und verpflichtet ist:

- 1) Die Anstellung und Entlassung von Beamten, Agenten, Reiseagenten (Inspektoren), Agenturärzten und Bevollmächtigten des Vereins. Er darf jedoch Beamte, welche einen jährlichen Gehalt von 1800 Mark oder mehr beziehen, nur mit Genehmigung des Verwaltungsrats anstellen und entlassen (§ 20 Ziff. 6 d. St.). Es steht ihm aber deren einstweilige Suspension zu.
- 2) Der Abschluß und die Ablehnung von Versicherungsverträgen, ebenso die Kündigung gegenüber von Mitgliedern.
- 3) Das Bestreiten und die Anerkennung von Schadenerschaftsansprüchen an den Verein bis zum Betrage von 6000 Mark einschließlich (§ 20 Ziff. 11 d. St.), sowie die Zahlungsanweisung für dieselben.
- 4) Die Abfassung des jährlichen Geschäftsberichts.
- 5) Die Aufstellung halbjährlicher Rechnungsübersichten und kurzer Berichte über den Stand des Unternehmens, sowie der jährliche Hauptabschluß der Rechnungen und die Anfertigung der Bilanzen, welche Zusammenstellungen dem Verwaltungsrate zur Beschlussfassung vorzulegen sind.
- 6) Der Vortrag bei dem Verwaltungsrat über die Geschäftsführung des Vereins (§ 25 d. St.).
- 7) Der Antrag an den Verwaltungsrat oder das Ausleihkomitee (§ 28 d. St.) wegen Ausleihung der Gelder.
- 8) Die Prozeßführung für den Verein, unbeschadet der Vertretungsbefugnisse des Rechtsrats (§ 39 d. St.).

Die dem Vorstand vom Verwaltungsrat erteilte Geschäftsinstruktion ist dritten Personen gegenüber wirkungslos und es kann diesen eine etwaige Verfehlung des Vorstands gegen dieselbe nicht entgegengehalten werden.

§ 38. Verbindliche Erklärungen des Vorstands und seiner Stellvertreter. Der Vorstand oder dessen Stellvertreter unterzeichnen alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke und Bekanntmachungen, soweit sie nicht dem Verwaltungsrate vorbehalten sind, insbesondere Versicherungs-Urkunden, Verträge, Rechnungsaussstellungen und Vollmachten.

Die Unterschrift im Namen des Vereins lautet:

Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein
in Stuttgart.

Vorstand: N. N.

Im Falle der Stellvertretung weiter:

In Vertretung: N. N. N. N.

Verbindliche Erklärungen können für den Verein abgegeben werden:

- a) von jedem Mitglied des Vorstands allein, auch wenn dieser aus zwei Personen besteht;
- b) von den Stellvertretern des Vorstands nur im Zusammenwirken von zwei Stellvertretern, insbesondere durch deren Kollektivunterschrift (§ 35).

D. Der Rechtsrat.

§ 39. Funktion desselben. Zur Prüfung oder Ausführung aller derjenigen Geschäfte, welche in rechtlicher Beziehung eine besondere Behandlung erfordern, wird ein in Stuttgart ansässiger Rechtsanwalt als „Rechtsrat des Vereins“ vom Verwaltungsrat gewählt.

Derselbe vertritt den Verein als dessen Syndikus vor den Gerichten, Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden und ist Mitglied des Verwaltungsrats und des etwa gewählten Ausleih-

lomite (§ 22 u. 28 d. St.). Er hat mit Zustimmung des Verwaltungsrats einen Stellvertreter für Verhinderungsfälle aufzustellen.

§ 40. **Remuneration des Rechtsrats.** Der Rechtsrat ist für alle dem Vereine geleisteten Dienste zu honorieren. Er genießt außerdem Mitanteil an der Remuneration des Verwaltungsrats.

E. Die Ärzte des Vereins.

§ 41. **Funktion der Ärzte.** Von dem Verwaltungsrat wird zur Unterstützung des Vorstands mindestens ein Vereinsarzt und ein Stellvertreter desselben gewählt, sowie das Honorar derselben mit ihnen vereinbart (§ 20 d. St.).

Der Vereinsarzt hat die eingehenden ärztlichen Zeugnisse und sonstigen Schriftstücke, ebenso die Schadenanmeldungen und die hierauf bezüglichen ärztlichen Atteste und sonstigen Papiere vom ärztlichen Standpunkte aus zu prüfen und nötigenfalls schriftlich zu begutachten, ebenso alle anderen einer ärztlichen Beurteilung bedürftigen Angelegenheiten zu besorgen. Im Falle eines Anstandes darf gegen den Antrag des Vereinsarztes ohne Genehmigung des Verwaltungsrats eine Versicherung nicht abgeschlossen und eine Versicherungssumme nicht ausbezahlt werden.

Für die Agenturen bestellt der Vorstand zur Ausführung der nötigen ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen, sowie zur Ausfertigung der erforderlichen ärztlichen Zeugnisse Agenturärzte.

§ 42. **Agentur-Inspektion.** Zur Beaufsichtigung der Agenten des Vereins, sowie zur Besorgung von Reisen, welche in Angelegenheiten des Vereins sonst nötig werden, kann der Vorstand einem derjenigen Beamten, deren Befolgung der Verwaltungsrat nach § 20 Ziff. 6 lit. d d. St. genehmigt hat, Vollmacht erteilen.

§ 43. **Anlage des Vereins-Vermögens.** Die verfügbaren Geldmittel des Vereins sind so weit möglich verzinslich anzulegen. Die Geldanlage erfolgt:

1) durch Ausleihen auf Unterpfänder, welche den in einem der deutschen Bundesstaaten geltenden Vorschriften für Vormünder entsprechen,

2) auf Schuldscheine, welche von dem deutschen Reich oder von einem deutschen Bundesstaat oder von einem auswärtigen Staat, von welchem der Verein zum Geschäftsbetrieb zugelassen ist, ausgegeben oder garantiert oder von einer in gutem Kredit stehenden Korporation, insbesondere einer Gemeinde des Deutschen Reichs ausgestellt, oder sonst nach den in Ziffer 1 genannten Vorschriften für die Anlage von Münzelgelbern zulässig und zu einem festen Zinsfuß verzinslich sind. Soweit diese Schuldscheine Inhaberpapiere sind, müssen sie entweder auf den Namen des Vereins eingetragen werden oder müssen die Couponsbogen derselben von den Mänteln getrennt und einer soliden Bankanstalt in Verwahrung gegeben werden.

3) Die Erwerbung von Liegenschaften ist nur insoweit zulässig, als die Beschaffung von Geschäftslokalitäten oder die Vermeidung von Verlusten an ausstehenden Forderungen des Vereins es nötig macht (§ 20, § 10 d. St.).

4) Die Versicherungsurkunden der Abteilungen IV, V u. VI können gegen ihre pfandweise Hinterlegung bis zu 90% des für die einzelne Urkunde zurückgelegten Deckungskapitals gegen angemessene Verzinsung vom Verein beliehen werden.

§ 44. **Verwaltungskosten und Zinsen.** Die Kosten der Verwaltung des Vereins werden auf die jährlichen Prämieineinnahmen sämtlicher Abteilungen (§ 2 Abs. 1—VII d. St.) nach gleichen Prozenten verteilt.

Nachdem dies buchmäßig erfolgt und der sich hieran ergebende Prozentfuß ermittelt ist, werden die Verwaltungskosten der Abteilungen V u. VI ihres geringeren Geschäftsaufwands wegen gegenüber den andern Abteilungen um sechs Prozent vermindert, und der bei diesen zwei Abteilungen hieran in Wegfall kommende Betrag den übrigen Abteilungen nach gleichen Prozenten ihrer Einnahme zugeschrieben.

Bürden z. B. die Verwaltungskosten durchschnittlich 14% betragen, so dürfte hieran der Abt. V u. VI nur 8% berechnet werden.

Die im Laufe eines Jahres aus den angelegten Kapitalien erzielten Zinsen sind in folgender Weise bei der Jahresabrechnung zu verteilen.

a. In erster Linie wird der Gesamtbetrag sämtlicher verzinsbarer Fonds, welche laut der Bilanz am Beginn des Rechnungs-

jahres vorhanden sind, mit Ausnahme der Reserve für vorausbezahlte Prämie (Prämien-Reserve) und der Reserve für angefallene, aber noch nicht bezahlte Schäden (Schaden-Reserve) festgesetzt und diesen Fonds bis zu 4% Zins gutgebracht; alsdann wird

b. dem Gesamtbetrag dieser Fonds (Lit. a) das ebenfalls bei Beginn des Rechnungsjahres vorhandene gesamte verzinslich angelegte Vermögen des Vereins gegenübergestellt. Ist letzteres Vermögen größer als der erstberechnete Betrag, so wird das Mehr des vorhandenen angelegten Kapitals als aus den Schaden- und Prämien-Reserven stammend, betrachtet und es wird deshalb aus diesem Mehrbetrag ein Jahreszins bis zu 3% berechnet und der sich hieran ergebende Zins auf die Schaden- und Prämien-Reserven ihrer Höhe gemäß nach gleichen Prozenten verteilt.

c. Der etwa dann noch verbleibende Zins wird schließlich auf die erstgenannten Fonds (Lit. a) als Deckungskapital, Sicherheitsfonds u. allein übertragen.

Im Falle der Ausdehnung der Unfallversicherung (Abteilung II) auf Kriegsgesfahr, ist der Verein berechtigt, für diese Versicherung und für die Verwaltung des anzufammelnden Kriegsfonds nur diejenigen Verwaltungskosten aufzurechnen, welche in dem von der Generalversammlung und der K. württemb. Regierung genehmigten Reglement der Kriegsversicherung festgesetzt sind. Demnach findet für diese Versicherung eine weitere gemeinschaftliche Tragung irgend welcher Kosten mit den Abteilungen des Vereins, als im Reglement bestimmt ist, nicht statt.

§ 45. **Rechnungsjahr.** Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das Inventar über das Vereins-Vermögen wird auf den 31. Dezember jedes Jahres aufgenommen.

§ 46. **Abrechnung und Bilanz.** Die Geschäftsbücher des Vereins werden nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchhaltung geführt und auf den 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen. Auf Grund derselben wird die Jahresrechnung und die Bilanz über das Vereinsvermögen auf diesen Tag von dem Vorstände spätestens bis letzten März des nächstfolgenden Jahres aufgestellt, zunächst von dem Verwaltungsrat und dann von der Revisionskommission speziell geprüft und von der Generalversammlung Entlastung erteilt. (§§ 18 u. 56 d. St.)

Eine getrennte Verwaltung der verschiedenen Vermögens'eile des Vereins findet nicht statt, es genügt überall die buchmäßige Abcheidung.

Der Verwaltungsrat hat zu bestimmen, wie viel an dem Kostenwert der im Besitz des Vereins befindlichen Immobilien und Mobilien abzuschreiben ist. Es darf jedoch die Abschreibung für Immobilien nicht unter 1 Prozent, für jede andere Kategorie nicht unter 5 Prozent betragen, wobei dem Verwaltungsrat zur Pflicht gemacht wird, einen höheren Ansatz zu bestimmen, wenn dies nach den Umständen, insbesondere nach Maßgabe der Abnutzung angemessen erscheint.

Die Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben ergibt den Ueberschuss oder das Defizit des Rechnungsjahres; dieses Ergebnis ist am Schlusse der Bilanz besonders auszuwerfen.

Unter den Ausgaben sind stets die vollen Organisationskosten des laufenden Jahres aufzuführen.

§ 47. **Fortsetzung.** Der Vorstand ist verpflichtet nicht allein für jede einzelne Abteilung sondern auch für die innerhalb einer Abteilung eingeführten Unterabteilungen buchmäßig abgeforderte Rechnung zu führen, um festzustellen, ob die Einnahmen jeder einzelnen Unterabteilung zur Erfüllung der vom Verein übernommenen Verpflichtungen genügen.

Bei der jährlichen Abrechnung und Aufstellung der Bilanz sind dagegen nur die Ergebnisse der einzelnen Abteilungen zu veröffentlichen.

Bei Ziehung der Bilanz sind aufzunehmen:

1) Unter die Aktiva:

a) der bare Kassenbestand am Jahreschlusse;

b) der Bestand an Effekten und Wertpapieren, inkl. der laufenden Zinsen; dieselben müssen nach Gattungen spezifiziert und dürfen nie höher als zum Frankfurter oder nötigenfalls Berliner Tageskurse des betreffenden 31. Dezember in Ansatz gebracht werden;

c) die ausstehenden Forderungen des Vereins, Zinsen eingerechnet;

d) die Werte der Immobilien und der Mobilien aller Art, soweit dieselben nicht bis zum Schlusse des betreffenden Jahres bereits amortisiert sind.

2) Unter die Passiva:

- a) die für spätere Zeit vorausbezahlten Prämien (Prämienreserven);
- b) die Reserven für schwebende, noch nicht bezahlte Schäden (Schaden-Reserven);
- c) der Betrag der Rentenfonds;
- d) der nach § 43 d. St. anzulegende Betrag des Deckungskapitals und ferner der Sicherheits- und der Dividendenfonds;
- e) der Betrag der Allgemeinen Reserven;
- f) das Guthaben sonstiger Gläubiger.

Bei der Anlage der Rentenfonds ist stets die Höhe des für den einzelnen Schadensfall notwendigen Deckungskapitals nach der in den Versicherungsbedingungen gegebenen Rententabelle zu berechnen, das volle Deckungskapital zu reservieren und gemäß § 43 Ziff. 1 u. 2 d. St. anzulegen.

Die den vorstehenden Bestimmungen gemäß aufzustellende jährliche Bilanz muß im Auszug durch die Vereinsblätter (§ 57 d. St.) und durch den Staatsanzeiger für Württemberg nach erfolgter Prüfung der Revisionskommission öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 48. Von der Auflösung des Vereins. Die Auflösung des Vereins findet statt:

a) wenn die Generalversammlung, bei welcher mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten ist, dieselbe mit $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen beschließt (§ 13 Abs. 2 d. St.), und die königlich württembergische Staatsregierung diesem Beschlusse ihre Genehmigung erteilt;

b) wenn das Konkursverfahren gegen den Verein eröffnet wurde.

§ 49. Bekanntmachung der Auflösung. Die Auflösung des Vereins muß, wenn sie nicht eine Folge des Konkursverfahrens ist, zu drei verschiedenen Malen in Zwischenräumen von 8 Tagen durch die Blätter des Vereins (§ 57 d. St.) von dem Verwaltungsrat bekannt gemacht werden. In dieser Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger des Vereins aufgefordert werden, ihre Forderungen bei dem Vorstand des Vereins anzumelden.

§ 50. Liquidation. Die Liquidation des Vereins erfolgt, wenn nicht ein gerichtliches Konkursverfahren eröffnet worden ist, oder die Generalversammlung etwas Anderes beschließt, durch den Vorstand unter Mitwirkung des Verwaltungsrats nach Maßgabe dieser Statuten.

Ordentliche Generalversammlungen (§ 9 d. St.) finden, nachdem die Auflösung des Vereins beschlossen ist, nicht mehr statt.

§ 51. Fortsetzung. Vom Augenblick der beschlossenen Auflösung an dürfen neue Mitglieder in den Verein nicht mehr aufgenommen werden.

Im Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens gegen den Verein verlieren die Mitglieder oder deren Erben alle Rechte auf Entschädigung für Krankheiten, Unfälle und Todesfälle, von denen die Versicherten nach dem Zeitpunkt der Konkursöffnung etwa betroffen werden; desgleichen werden auch die von diesem Zeitpunkt an fällig werdenden Versicherungssummen der Abteilungen V und VI nicht mehr ausbezahlt.

Dagegen sind die von den Mitgliedern früher erworbenen Ansprüche auf Entschädigung sowie alle andern Ansprüche an den Verein und an das Vermögen der einzelnen Abteilungen desselben von den Berechtigten bei Gericht anzumelden.

Im Falle der freiwilligen Liquidation des Vereins wird für die von demselben eingegangenen Versicherungsverträge ein Endtermin mit der Maßgabe bestimmt, daß die Mitglieder oder deren Erben alle Ansprüche auf Entschädigung für Krankheiten, Unfälle oder Todesfälle, von welchen die Versicherten nach diesem Termin betroffen werden, verlieren, ebenso erlischt nach diesem Termin jeder Anspruch auf Leistung der Ration. Dieser Endtermin tritt mit dem Ablauf von vierzig Tagen nach Fassung des Auflösungsbeschlusses durch die Generalversammlung, falls bis dahin die kgl. württ. Regierung diesen Beschluß genehmigt hat, andernfalls erst am Tage dieser Genehmigung ein.

Die angegebene Frist von 40 Tagen beginnt am Tage nach dem Beschlusse der Generalversammlung.

Ebenso werden auch an die Mitglieder der Abteilungen V und VI Versicherungssummen, welche nach diesem Endtermin fällig werden, nicht mehr ausbezahlt.

Die Mitglieder sämtlicher Abteilungen haben bis zum angegebenen Endtermin ihre Mitgliedsbeiträge statutengemäß zu entrichten.

§ 52. Besondere Bestimmung für die Mitglieder der Abteilungen I, II und VII. Der Verwaltungsrat hat in der in den Versicherungsbedingungen bestimmten Weise von den Mitgliedern der Abteilungen I, II und VII diejenigen Beträge noch zu erheben, welche nach Verwendung des betreffenden Sicherheits-, Dividenden- und Allgemeinen Reservefonds dieser Abteilungen noch notwendig sind, um die vor dem Endtermin begründeten und rechtzeitig angemeldeten Entschädigungsansprüche regulieren zu können.

Hierbei sind für die Rentenfonds der Abteilungen I und II diejenigen Summen zu berechnen, welche zur Befriedigung aller rechtmäßigen Ansprüche der Mitglieder an diese Fonds erforderlich sind.

§ 53. Rentenfonds. Die Rentenfonds dürfen auch im Falle der Liquidation leiblich zur Sicherstellung und Bezahlung der Renten verwendet werden.

Die Verwaltung dieses Fonds, ebenso die fernere Ausbezahlung der Renten wird von der letzten außerordentlichen Generalversammlung (§ 55 d. St.) einem aus fünf Personen bestehenden Ausschusse von Mitgliedern übertragen, welcher berechtigt und verpflichtet ist, bis zur völligen Auszahlung dieser Fonds bei etwaigem Ausscheiden einer oder mehrerer Mitglieder aus dem Ausschusse sich durch Beiwahl geeigneter Personen wieder zu ergänzen, sich selbst zu konstituieren und seine Geschäftsordnung festzustellen.

Diesem Ausschusse stehen die dem Verwaltungsrate nach § 20 Ziff. 11 und § 57 d. St. zukommenden Rechte zu; derselbe ist entsprechend zu honorieren.

Ueber die Verwendung des nach Tilgung aller Verbindlichkeiten des Vereins etwa verbleibenden Ueberschusses dieses Rentenfonds entscheidet ebenfalls die letzte außerordentliche Generalversammlung.

§ 54. Verteilung des Vereins-Vermögens. Nachdem alle Verbindlichkeiten des Vereins gegen Dritte erfüllt sind, werden:

- a. die im Voraus über den Endtermin hinaus bezahlten Prämien zurückvergütet und dadurch sämtliche Konti der Prämienreserve entlastet;
- b. an die Mitglieder der Abteilung IV, V und VI nach erfolgter Auszahlung der vor dem Endtermin fällig gewordenen Versicherungssummen und nach Ausscheidung der Rentenfonds die Deckungskapitalien, welche für den Einzelnen reserviert sind, ferner die Sicherheits-, Dividenden- und allgemeinen Reserve-Fonds gemäß der ihnen nach den Statuten und Versicherungsbedingungen zustehenden Rechte und nach der Höhe des Gesamtbetrags der von ihnen geleisteten Mitgliedsbeiträge ausbezahlt;
- c. dagegen werden in den Abteilungen I, II, III und VII erst, nachdem alle rechtmäßigen Entschädigungs-Ansprüche der Mitglieder befriedigt sind, die Beträge der Sicherheits-, Dividenden- und allgemeinen Reserve-Fonds an diejenigen Mitglieder, welche dem Verein am Tage der beschlossenen Auflösung noch angehört haben, und zwar je nach ihrer Zugehörigkeit zu den einzelnen Abteilungen nach Verhältnis der Gesamtsumme ihrer bisherigen Einlagen verteilt. Mitglieder, denen in den letztverfloßenen 12 Monaten vom Tage des Beschlusses der Auflösung ab gerechnet die Mitgliedschaft gekündigt wurde, erhalten von diesem übrigen Vermögen, wenn sie dem Verein mindestens 5 Jahre angehört hatten, verhältnismäßig gleichviel vergütet, wie die noch Beteiligten.

§ 55. Schlußabrechnung und Entlastung. Nachdem alle Verbindlichkeiten des Vereins mit Ausnahme der Rentenzahlung (§ 53 d. St.) erfüllt sind, hat der Vorstand eine Schlußabrechnung anzufertigen und solche dem Verwaltungsrat wie der Revisionskommission (§ 18 d. St.) zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Hierauf ist von dem Verwaltungsrat eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen. Diese spricht auf Grund der Schlußabrechnung nach Befund die Entlastung der Verwaltungsorgane, welche nunmehr außer Funktion treten, aus, wählt den nach § 53 d. St. zur Verwaltung des Rentenfonds bestimmten Ausschuss und faßt über die Verwendung des etwa sich ergebenden Rentenfonds-Ueberschusses zu Gunsten einer gemeinnützigen deutschen Anstalt Beschluß.

Die Ausfolge dieses Ueberschusses an die zu bestimmende Anstalt darf jedoch erst nach dreimaliger Bekanntmachung in den Blättern des Vereins und nach Ablauf eines Jahres, vom Tag der letzten Bekanntmachung an gerechnet, durch den Ausschuss zur Ausführung gelangen.

§ 56. **Wirkung der Entlastung überhaupt.** Die Entlastung (§§ 18, 46 u. 55 d. St.) befreit sämtliche Verwaltungsorgane des Vereins von allen Verbindlichkeiten aus ihrer Geschäftsführung gegen den Verein, vorausgesetzt, daß die Entlastung nicht durch betrügerische Aufstellungen oder Veranstaltungen herbeigeführt worden ist.

§ 57. **Öffentliche Bekanntmachungen des Vereins.** Alle öffentlichen Einladungen, Aufforderungen und sonstigen Bekanntmachungen des Vereins erfolgen, soweit sie nicht dem Verwaltungsrat speziell zugewiesen sind, (§§ 10 und 49 der Statuten) durch den Vorstand und gelten als den Mitgliedern und Dritten gesetz- und ordnungsmäßig behändigt, wenn dieselben in folgende Zeitungen aufgenommen worden sind:

Schwäbischer Merkur,
Deutscher Reichs- und Preuß. Staatsanzeiger in Berlin,
Frankfurter Zeitung,
Münchener Neueste Nachrichten,
Kölnische Zeitung.

Der Verwaltungsrat ist übrigens befugt, außer diesen Blättern oder an Stelle derselben andere geeignete Blätter für die Bekanntmachungen des Vereins nach seinem Ermessen zu bestimmen. Solche Aenderungen sind jedoch in den übrigen Vereinsblättern zu veröffentlichen.

